

17.3.2004 – XII ZB 192/02, FamRZ 2004, 867 = NJW 2004, 2022; v. 21.11.2002 – V ZB 40/02, FamRZ 2003, 671 = NJW 2003, 1126 und v. 27.2.2003 – III ZB 30/02, NJW-RR 2003, 1001). Dies gilt auch dann, wenn die Zulassung fehlerhaft durch den Einzelrichter des Beschwerdegerichts erfolgte (BGH v. 22.11.2011 – VIII ZB 81/11, MDR 2012, 114).

Aufgrund einer vom Beschwerdegericht offenbar unrichtig erteilten Rechtsmittelbelehrung weist der Senat weiter darauf hin, dass auch in Verfahren der Verfahrenskos-

tenhilfe eine Rechtsbeschwerde zum BGH wegen § 114 Abs. 4 Nr. 5 FamFG nur durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann (BGH v. 23.6.2010 – XII ZB 82/10, FamRZ 2010, 1425 = FamRB 2010, 335). <

RA Michael Nickel, FAFamR, Hagen

Mehr zum Thema: S. auch BGH v. 31.7.2013 – XII ZB 154/12, Volltext in **FamRB online**, zur nach altem Recht umstrittenen Frage, bei welchem Gericht ein VKH-Gesuch für eine beabsichtigte Beschwerde einzureichen war.

FamRB-Beratungspraxis

Aktuelle Praxisfragen

■ Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I)

von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, Nürnberg*

Vor einiger Zeit fuhr ich zu einem Vortrag nach Köln und wollte mich im Zug einmal nicht mit dem Wechselmodell beschäftigen. Auf Seite 41 des neuen Schweden-Krimis stieß ich jedoch auf folgende Zeilen:

„Die Entfernung zwischen dem Haus und der Wohnung betrug exakt elfhundert Meter (...). Die Villa in Haga, in der sie vierzehn Jahre lang mit Ville und den gemeinsamen drei Jungs gelebt hatte, und die Wohnung ganz oben in einem der neu gebauten Häuser in Pampas waren getrennte Welten. Elfhundert Meter, eine Viertelstunde Fußweg (...). Seit der Scheidung waren zwei Jahre vergangen, anderthalb seit sie in die Grimsgatan gezogen war. Alle fünf Beteiligten waren überzeugt gewesen, dass die Lösung ausgezeichnet war, besonders die Jungs, die so nicht umziehen mussten und keinen größeren Veränderungen ausgesetzt waren. Sie hatten jede zweite Woche einen Papa, die andere eine Mama. Schichtwechsel am Sonntag. (...) Jörgen würde im Januar zwanzig werden, in zwei, drei Jahren wären er und Kalle ausgezogen, dann konnten sie das Haus verkaufen und etwas mehr Ordnung in ihre Finanzen bringen.“ (Håkan Nesser, *Die Einsamen*, 2013, S. 41).

Wie selbstverständlich betreut die schwedische Kommissarin Eva Backmann ihre Söhne im Teenageralter abwechselnd mit ihrem Ex-Mann in einem Nestmodell, einer Unterform des Wechselmodells, bei dem nicht die Kinder zwischen den Elternhäusern wechseln, sondern die Eltern ihre Kinder abwechselnd im ehemaligen Familienheim betreuen. Dies ist nicht verwunderlich, denn Schweden ist vermutlich das europäische Land mit der höchsten Verbreitung des Wechselmodells. Rund ein Drittel aller Kinder getrennt lebender Eltern werden dort in

einem Wechselmodell betreut, in der Altersgruppe der 6 bis 9 Jahre alten Grundschüler(innen) praktizieren sogar rund die Hälfte aller getrennt lebenden Eltern das Wechselmodell, das in Schweden seit 2006 auch gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden kann.

Seit einigen Jahren erlebt auch Deutschland einen Wechselmodell-Boom: Immer mehr Eltern betreuen ihre Kinder im Wechselmodell, zunehmend werden Familiengerichte mit entsprechenden Anträgen sowohl in Verfahren um die elterliche Sorge als auch mit entsprechenden Umgangsrechtsanträgen konfrontiert. Bei den am familienrechtlichen Verfahren Beteiligten gibt es vehemente Befürworter(innen) und andere, die Zurückhaltung und Skepsis, aber auch massive Vorurteile an den Tag legen. Eine widersprüchliche, inkonsistente Rechtsprechung, in der es vom Zufall abhängt, an welche(n) Richter(in) der Antragsteller (meistens sind es die Väter) gelangt, sorgt für Verunsicherung. Weder die Rechtsprechung, noch Interpretation und Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Kindeswohls darf jedoch vom Zufall abhängen. Stattdessen müssen wissenschaftliche Forschungsergebnisse Einfluss in die Rechtsprechung finden. Der folgende Beitrag will die häufigsten Vorurteile gegen das Wechselmodell aufgreifen. In einer Gegenüberstellung der Argumentation der OLG mit den aktuellen psychologischen Forschungsergebnissen wird herausgearbeitet,

* Die Autorin ist seit 2000 Professorin für Familienrecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Im August 2013 ist ihre Monografie als erste deutschsprachige Veröffentlichung zum Thema erschienen: *Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis*, Wiesbaden, Springer VS.

was an den Vorurteilen dran ist und wo es dringend geraten ist, diese als „Vor-Urteile“ zu erkennen, zu überwinden und so im Einzelfall „vorurteilsfreies Urteilen“ zu ermöglichen.

I. Definition des Wechselmodells

Das Wechselmodell erklärt sich am einfachsten durch seine Unterschiede zum „klassischen“ Residenzmodell: Im Residenzmodell lebt das Kind bei einem Elternteil (meistens bei der Mutter), der die überwiegende Betreuungs- und Erziehungsaufgaben leistet, während es beim anderen Elternteil (meistens ist das der Vater) nur besuchsweise am Wochenende oder in den Ferien ist. Das Wechselmodell ist ein „Gegenentwurf“ zum **Residenzmodell**. In der internationalen sozialwissenschaftlichen Literatur¹ wird das Wechselmodell durch drei Aspekte definiert:

Zeit: Im Wechselmodell ...

- ... verbringen Kinder im Idealfall annähernd gleich viel Zeit bei beiden Eltern (50 : 50 %), nicht bei einem Elternteil viel und beim anderen wenig.
- ... beträgt der Zeitanteil beim weniger betreuenden Elternteil mindestens 30 %. Das ist nicht sehr viel, denn auch im Residenzmodell verbringen Kinder, wenn das Umgangsrecht „großzügig“ gehandhabt wird, ca. 30 % beim Besuchselternteil.
- ... verbringen Kinder mit beiden Eltern ihren Alltag und teilen den Alltag der Eltern, es gibt nicht einen Alltagselternteil und einen Freizeitelternteil. Das unterscheidet ein Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung von einem Residenzmodell mit ausgiebigen Umgangskontakten.

Zuhausesein: Im Wechselmodell ...

- ... sind Kinder bei beiden Eltern zuhause. Es gibt nicht eine Hauptbezugsperson und einen Besuchselternteil.
- ... ist das Elternhaus bei Mutter und Vater gleich *wertig* (unabhängig vom quantitativen Betreuungszeitanteil) und gleich *wichtig*. Es gibt nicht ein Zuhause und ein Besuchsquartier.

Elterliche Verantwortung: Im Wechselmodell ...

- ... tragen beide Eltern trotz Trennung und Scheidung weiterhin die Verantwortung für ihre Kinder. Weder nimmt ein Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis über Belange des Kindes für sich in Anspruch, noch zieht sich der andere Elternteil aus der praktischen und moralischen Verantwortung für seine Kinder zurück.
- ... sind die Eltern gleichberechtigt, sie tragen elterliche Verantwortung im Alltag gemeinsam oder teilen sie sich auf, nicht nur in Grundsatzentscheidungen.

- ... verstehen sich die Eltern als gleich wichtig für das Kind und agieren auf Augenhöhe.

Beraterhinweis: Im Wechselmodell gibt es keine allein-erziehenden Elternteile mehr. ◀

II. Gründe für Widerstände gegen das Wechselmodell

Das Wechselmodell als optimales Betreuungskonzept für Kinder, Väter *und* Mütter anzuerkennen, erfordert bei allen Beteiligten ein Umdenken (außer vermutlich bei den meisten Kindern). Jahrzehnte der familienrechtlichen Praxis, in der der „bessere“ Elternteil gesucht und gefunden werden musste, um diesem den Schwerpunkt der Erziehung und Betreuung der Kinder zu übertragen, müssen ad acta gelegt werden. Dies ist nicht einfach. Die US-amerikanische Scheidungsfolgenforscherin *Kelly* hat dem entgegenstehende Widerstände bereits 1982 herausgearbeitet – bedauerlicher Weise hat sich daran in den vergangenen 30 Jahren nicht viel geändert.² Sie beschreibt **drei Haupt-Ursachen** für Widerstände gegen gemeinsame elterliche Sorge und das Wechselmodell:

- Unsere **kulturelle Tradition** ist geprägt von der Annahme der Primärzuständigkeit von Müttern, wenn es um die Verantwortlichkeit für Kinder und deren Betreuung geht. „Das Kind gehört zur Mutter“,³ Väter können nicht „bemuttern“, das Wort „bevatern“ gibt es in unserer Sprache gar nicht und Männer müssen ihre Vaterqualitäten ggf. erst einmal unter Beweis stellen. Diese traditionelle Rollenzuschreibung ist im Zusammenleben der Eltern in den meisten modernen Familien überwunden – nach Trennung und Scheidung wird mit dem Residenzmodell jedoch wieder das Familienbild der 50er Jahre heraufbeschworen: Die Mutter betreut die Kinder und der Vater verdient das Geld.
- **Psychologische Konzepte**, die nicht bewiesen sind oder schlicht fehlinterpretiert werden, beeinflussen, so *Kelly*, unsere Vorstellung von Kinderbetreuung in der Nachtrennungsfamilie: Die falsche Interpretation von Stabilität, Verlustangst und Identitätsbildung, überzogene Anforderungen an die elterliche Kooperation im Wechselmodell sowie die angebliche Notwendigkeit der Zustimmung beider Eltern.
- *Kelly* weist weiter auf **unbewusste Widerstände** gegen geteilte elterliche Sorge bei Jurist(inn)en und Psycholog(inn)en hin und zwar bei Frauen wie Männern gleichermaßen.⁴ Frauen könnten die Forderung nach gleichberechtigter Beteiligung der Väter am Leben ihrer Kinder als Angriff auf ihre eigene Mutterrolle ansehen. Dies insbesondere, wenn sie geschieden sind oder vom Vater der Kinder getrennt leben und ihre Kinder (überwiegend) allein betreuen wollen oder müssen. Auch Männer könnten sich indirekt kritisiert fühlen, mit Zweifeln an ihrem eigenen Engagement bezüglich der Kinder konfrontiert oder ihre Vaterrolle in Frage gestellt sehen. Ergänzend können bei Männern und Frauen unbewusste Abwehrmechanismen greifen, die daher rühren, dass sie als Kind selbst unter der Abwesenheit ihres Vaters gelitten haben (was beispielsweise für eine gan-

¹ Nachweise bei *Sünderhauf*, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, 2013, Teil 1. Kap. 3.

² *Kelly*, Examining Resistance to Joint Custody in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 55–62).

³ Das Argument „Kinder gehören zur Mutter“ wird an dieser Stelle nicht behandelt, da es kein wechselmodellspezifisches Argument ist.

⁴ *Kelly* (Fn. 2), S. 60 ff.

ze Kriegskindergeneration gilt) – nach dem Motto: „Ich hatte auch keinen Vater, der sich um mich kümmert hat und aus mir ist trotzdem etwas geworden.“

Dieselben Argumente, die heute gegen das Wechselmodell vorgebracht werden, wurden übrigens in den 80er und 90er Jahren gegen die gemeinsame *rechtliche* elterliche Sorge erhoben. Auch damals wurden Befürchtungen laut, gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung ginge auf gar keinen Fall gegen den Willen beider Eltern, weil sonst das „Hauen und Stechen“ kein Ende fände.⁵ Heute, 15 Jahre nach der Kindschaftrechtsreform, bezweifelt niemand mehr ernstlich, dass in der Regel die gemeinsame rechtliche elterliche Sorge nicht nur funktioniert, sondern auch dem Wohl des Kindes am besten dient. Ebenso wird in 15 Jahren niemand mehr bezweifeln, dass das Wechselmodell in der Regel dem Kindeswohl am ehesten dient. Bis dahin gilt es jedoch noch viele Widerstände und Vorurteile zu überwinden.

III. Die häufigsten Vorurteile

In der Rechtsprechung werden für ein Wechselmodell häufig andere Bedingungen gefordert, als es die Erkenntnisse der psychologischen Forschung nahelegen. Um diese Diskrepanz zwischen Rechtsprechung und empirischer Erkenntnis zu „erweichen“, soll im Folgenden den häufigsten zentralen „Aber...-Einwänden“ nachgegangen werden.

1. „... aber nur wenn beide Eltern es wollen“

a) Empirische Befundlage

Auch wenn Eltern das Wechselmodell ursprünglich nicht wollten, fördert seine Praktizierung das Kindeswohl;⁶ Kinder in Wechselmodellfamilien zeigen bessere psychische Anpassungswerte als Kinder in Residenzmodellfamilien, unabhängig davon ob die Eltern freiwillig oder unfreiwillig ein Wechselmodell praktizierten.⁷ Das gerichtlich angeordnete Wechselmodell gereicht ebenso zum Vorteil der Kinder wie das einvernehmlich vereinbarte.

Anfängliche Skepsis gegenüber dem Wechselmodell schadet nicht: Viele Eltern, die ein Wechselmodell erfolgreich praktizieren, haben diese Betreuungsform ursprünglich nicht gewollt und ihr Konfliktniveau war anfangs nicht signifikant verschieden von dem anderer geschiedener Eltern. Nach *Brotsky et al.*⁸ zeigten sich sogar die Elternpaare, die anfangs ggü. dem Wechselmodell skeptisch und eher „gestresst“ waren, in einer Nacherhebung nach eineinhalb Jahren *zufriedener* als diejenigen, die sich sofort auf eine Betreuung im Wechselmodell geeinigt hatten. Die Autor(inn)en erklären dies u.a. damit, dass diese Eltern anfangs niedrigere und vielleicht realistischere Erwartungen an das Wechselmodell und die Kommunikation mit dem anderen Elternteil hatten und positiv überrascht wurden. Auch in einer deutschen Untersuchung zeigte sich, dass die unfreiwillige Wechselmodell-Betreuung gut gelang.⁹

b) Rechtsprechung

Viele OLG-Entscheidungen lehnen das Wechselmodell ab, sobald es von einem Elternteil nicht gewollt

wird: Sie gehen von der Annahme aus, das Wechselmodell funktioniere nur, wenn beide Eltern es wollen, so **OLG Brandenburg 2009**,¹⁰ **OLG Hamm 2012**,¹¹ **OLG Nürnberg 2010**.¹² Auch das **OLG Koblenz 2010**¹³ nimmt an: „Gegen den Widerstand eines Elternteils kann das Wechselmodell nicht funktionieren.“ Das OLG hat das vom Vater gewünschte Wechselmodell mit symmetrischer Zeitverteilung (7 : 7 Tage in 2 Wochen) und wöchentlichem Wechsel (2 Wechsel in 14 Tagen) deswegen abgelehnt. Es hat aber stattdessen ein Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung (6 : 8 Tage in 2 Wochen) und viel häufigeren Wechsels (6 Wechsel in 14 Tagen) angeordnet. Weshalb soll ein 7 : 7-Tage-Wechselmodell nur mit Zustimmung *beider* Eltern funktionieren, ein 6 : 8-Tage-Wechselmodell jedoch auch dann, wenn ein Elternteil nicht einverstanden ist? Diese Differenzierung muss als willkürlich angesehen werden.¹⁴

In anderen Entscheidungen wird das Wechselmodell gegen den ausdrücklichen Willen eines Elternteils angeordnet: So im ältesten veröffentlichten Wechselmodellfall des **AG Hannover 2000**¹⁵ sowie in den Entscheidungen des **OLG Brandenburg 2008**¹⁶ und **2010**,¹⁷ **KG 2006**¹⁸ und **OLG Jena 2011**.¹⁹ In der Entscheidung des

5 Eine hoch betagte Rechtsanwältin erinnerte mich in diesem Zusammenhang daran, dass auch nach dem Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des sog. Stichentscheids durch den Vater (BVerfG v. 29.7.1959, BVerfGE 10, 59) viele Jurist(inn)en der Meinung waren, es müsse einen in der Familie geben, der das letzte Wort hat, weil sonst alles drunter und drüber ginge.

6 Nachweise bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 127 ff.

7 Nachweise bei *Sünderhauf* (Fn. 1), Teil 2, Kap. 3.2.

8 *Brotsky/Steinman/Zemmelman*, Joint Custody Through Mediation – Reviewed. Parents Assess Their Adjustment 18 Month Later. Conciliation Courts Review, 1988, Vol. 26(2), (S. 53–58). Zusammenfassung unter dem Titel: Joint Custody Through Mediation: A Longitudinal Assessment of the Children in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 167–176).

9 *Frigger*, Heute hier, morgen dort? – Das Wechselmodell im Familienrecht – Eine Pilotstudie. Diplomarbeit, Universität Bielefeld, 2008; online-Zugriff unter: www.system-familie.de/michael_frigger_wechselmodell.pdf.

10 OLG Brandenburg v. 9.3.2009 – 10 UF 204/08, FamRZ 2009, 1759; v. 29.12.2009 – 10 UF 150/09, FamRZ 2010, 1352.

11 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

12 OLG Nürnberg v. 4.10.2010 – 7 UF 1033/10.

13 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738 = FamRB 2010, 138.

14 So auch *Mandla*, Das „Wechselmodell“ im Umgangsrecht und die Beliebigkeit der Argumentation. Schwierigkeiten mit Methodik und Gleichberechtigung. Zugleich Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschl. v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, NJ 2011, 278 ff.

15 AG Hannover v. 13.10.2000 – 608 F 2223/99 SO, FamRZ 2001, 846.

16 OLG Brandenburg v. 2.6.2008 – 15 UF 95/07, FamRZ 2009, 709.

17 OLG Brandenburg v. 31.3.2010 – 13 UF 41/09.

18 KG v. 21.2.2006 – 13 UF 115/05, FamRZ 2006, 1626 = FamRB 2006, 172.

19 OLG Jena v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

KG 2012²⁰ hat das KG ein 50 : 50-Wechselmodell mit wöchentlichem Wechsel für ein 8-jähriges Mädchen *entgegen dem Willen der Mutter* im Wege einer Umgangsregelung angeordnet. Dabei spielten die positiven Erfahrungen mit dem vom Senat während der Dauer des Verfahrens praktizierten Wechselmodell ebenso eine Rolle wie der ausdrücklich geäußerte Wille des Kindes, das Wechselmodell beizubehalten. Das KG hat erkannt, dass sich an den bestehenden Kommunikationsproblemen der Eltern durch ein Residenzmodell wenig ändern würde.

c) **Stellungnahme**

Die Annahme der Zustimmungspflichtigkeit beider Eltern stellt deren Wünsche und Bedürfnisse über die der Kinder. Die meisten Kinder wünschen sich aber nun einmal ausreichenden Kontakt zu beiden Eltern.²¹ Wenn das Kindeswohl, das auch in den Wünschen der Kinder zum Ausdruck kommt, tatsächlich das zentrale Motiv der Entscheidung über das Betreuungsmodell sein soll, müssen die Wünsche der Eltern hinter denen der Kinder zurückstehen.²²

Die Zustimmungspflicht beider Eltern gibt Müttern, von deren Veto das Wechselmodell abhängig gemacht wird, quasi die Alleinentscheidungsbefugnis: In einer Gesellschaft, in der es als „normal“ angesehen wird, dass die Kinder bei den Müttern leben, müssen Väter für das legale Recht und die physische tatsächliche Zeit, die sie mit ihren Kindern verbringen, entweder betteln, klagen oder verhandeln; solange dies so bleibe, könnten Mütter über die Zukunft ihrer Kinder allein entscheiden, ohne ausreichende Beachtung der elterlichen Ressourcen und der Bedeutung beider Elternteile für die kindliche Entwicklung.²³ Die OLG-Rechtsprechung zum Wechselmodell in Deutschland bestätigt dies:²⁴ In keinem der Fälle wird berichtet, dass ein Vater sich gegen die Aufnahme oder Fortsetzung des Wechselmodells ausgesprochen hätte. Es war immer die Mutter, die den Vater aus der aktiven Betreuung durch ihr Veto ausgrenzen wollte und dies meistens auch erreichte.

Beraterhinweis: Es darf nicht von der Zustimmung eines Elternteils abhängen, ob und wie der andere Elternteil seine Beziehung zum Kind fortsetzen kann – dies verstieße gegen das **Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG**. ◀

Auf die Ablehnungsgründe kommt es an: Was wünscht der ablehnende Elternteil als Alternative und womit begründet er seine Haltung? Ist sein Wunsch die Alleinsorge oder das Residenzmodell mit dem Lebensmittelpunkt *beim anderen* Elternteil, weil er sich der elterlichen Verantwortung entziehen möchte, so muss eine kindeswohl-gerechte Entscheidung getroffen werden. Diese Fälle sind äußerst selten. Ist es jedoch umgekehrt, dass er den Aufenthalt des Kindes *bei sich* fordert, so müssen die Motive kritisch hinterfragt werden:

- **Konkrete kindeswohlbezogene Gründe**, die von der Person des anderen Elternteils ausgehen, etwa mangelnde Erziehungseignung oder Gewalttätigkeit, müssen geprüft und kritisch gewürdigt werden.
- **Allgemeine kindeswohlbezogene Gründe**, z.B. die pauschale Behauptung, das Wechselmodell überfordere oder belaste die Kinder oder sei generell schädlich, sind skeptisch zu betrachten, wenn nicht substantiiert vorgebracht wird, was konkret die Kinder belastet/überfordert und welches die Alternativen wären. Im Übrigen sind – den Forschungsergebnissen folgend – Zweifel daran geboten, dass es die abwechselnde Betreuung ist, die die Kinder belastet und nach den wahren Ursachen der kindlichen Belastungen wäre zu forschen (s. unter 4.); nicht selten wird man sie in der ausgrenzenden Haltung eines Elternteils oder beider Eltern finden.
- **Unterhaltsrechtliche oder andere finanzielle Aspekte** sind als dem Kindeswohl nachrangig zu betrachten. Häufig wird vordergründig mit Kindeswohlargumenten um den Lebensmittelpunkt der Kinder gestritten, obwohl in Wahrheit monetäre Interessen das treibende Motiv sind. Dies gilt für Mütter und Väter gleichermaßen und wird auch so bleiben, solange unterhaltsrechtliche Regelungen an den Lebensmittelpunkt anknüpfen. Grundlage für eine Betreuungsentscheidung darf dies jedoch nicht sein.
- **Aversionen gegen den anderen Elternteil** müssen im Wechselmodell wie im Residenzmodell durch flankierende Mediation, Beratung oder Therapie bearbeitet werden. Generell kann nach einem Zeitablauf von 1–2 Jahren mit Besserung gerechnet werden. Ein Probejahr im Wechselmodell mit Unterstützung durch Dritte kann angeordnet oder vereinbart werden. Eltern sind auf die Möglichkeit des „Parallel-Parenting“ hinzuweisen und stringente Betreuungspläne können ihnen helfen, sich nicht in neuerlichen Streitigkeiten zu verfangen.
- **Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit** des Wechselmodells sind im Einzelfall konstruktiv zu klären. Selbstverständlich gibt es Gründe, die ein Wechselmodell praktisch scheitern lassen, z.B. nicht betreuungs-kompatible Arbeitszeiten oder zu weit auseinanderliegende Wohnorte (s. unter 6.).

International werden gute Erfahrungen mit dem gegen den Willen eines Elternteils angeordneten Wechselmodell gemacht: Wenn die Zustimmung der Eltern eine notwendige Voraussetzung wäre, müsste dies auch im Ausland gelten, was nicht der Fall ist: In Schweden zum Beispiel, wo die Mehrheit der Kinder getrennt lebender Eltern bei diesen abwechselnd wohnt, kann das Familiengericht auch gegen den Willen eines Elternteils das Wechselmodell anordnen; dies ist auch in Australien, Belgien, Frankreich etc. der Fall.

Auch das Residenzmodell muss ohne Zustimmung beider Eltern funktionieren: Sehr viele der Betreuungsarrangements im Residenzmodell werden *auch nicht mit Zustimmung beider Eltern* praktiziert, sondern entsprechen dem Wunsch nur *eines* Elternteils (der „gewonnen“ hat), während der andere die Kinder lieber bei sich sähe oder sich eine Betreuung im Wechselmodell

20 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886.

21 *Warshak*, Payoffs and pitfalls of Listening to Children. Family Relations, 2003, Vol. 52, (S. 272–384) S. 377.

22 So auch *Kelly* (Fn. 2), S. 59 f.

23 *Kelly* (Fn. 2), S. 60.

24 *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 392.

wünscht. Hier wird selbstverständlich angenommen, dass das Betreuungsmodell dem Kindeswohl entsprechend praktiziert wird, obwohl ein Elternteil es ablehnt. Auch die rechtliche elterliche Sorge müssen Eltern im Residenzmodell ggf. gemeinsam praktizieren, obwohl einer oder beide dies nicht wünschen.

d) Fazit

Es ist empirisch erwiesen, dass die **Zustimmung beider Eltern keine Voraussetzung** für das Praktizieren eines kindeswohlförderlichen Wechselmodells ist – dies wäre auch nicht plausibel.

Beraterhinweis: Die angebliche Notwendigkeit der Zustimmung beider Elternteile ist ein Vorurteil, das es zu überwinden gilt. <

2. „... aber nur bei gut funktionierender Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern“

„Beim Wechselmodell ist ein viel höheres Maß an Kooperation zwischen den Eltern erforderlich als beim Residenzmodell.“²⁵ Viele Autor(inn)en und Gerichte folgen dieser Annahme, ohne sie zu hinterfragen.

a) Empirische Befundlage

Parallel-Parenting ist ausreichend, um ein Wechselmodell erfolgreich zu praktizieren: Gute Kommunikation und Kooperation zwischen Mutter und Vater ist für das Co-Parenting zwar unbestritten von Vorteil und Kinder profitieren von kooperativem Zusammenwirken der Eltern. Das Co-Parenting kann jedoch auch so funktionieren, dass die Eltern nebeneinander her agieren, sog. Parallel-Parenting: *„The majority of parents settle into a parallel co-parenting style characterized by emotional disengagement, low conflict, low communication, and parenting separately in their two households. While less optimal than cooperative co-parenting in which parents jointly plan for and coordinate their children’s activities, parallel co-parenting can be successful when the parenting in each home is adequate and nurturing.“*²⁶ Parallel-Parenting ist auch eine Form der Kooperation und für ein erfolgreiches Praktizieren des Wechselmodells ausreichend. In einer australischen Untersuchung in Familien mit gut funktionierender 50 : 50-Wechselmodellbetreuung wurde unterschieden zwischen „aktiver Kooperation“, in der sich die Eltern wechselseitig beraten und in ihrer Elternrolle aktiv unterstützen, und „passiver Kooperation“, in der die Eltern nebeneinander her agieren, sich vor den Kindern aber nicht schlecht machen und die Kinder nicht als Boten oder Spion instrumentalisieren: *„While passive cooperation may not be the ideal, it may be the critical factor to make shared care workable where residual bad feelings between parents remain.“*²⁷

Es gibt eine positiv verstärkende Wechselwirkung zwischen dem Betreuungsmodell und dem Co-Parenting:²⁸ Langzeitstudien haben gezeigt, dass nicht nur gut kooperierenden Eltern ein erfolgreiches Wechselmodell gelingt, sondern auch umgekehrt Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, bessere Kooperationsformen entwickeln.²⁹ Eltern im Wechselmodell treten nur halb so häufig erneut in einen Rechtsstreit um elterliche Sorge oder Umgangsrecht ein wie Eltern im Residenzmodell.

Das Wechselmodell hat eine deeskalierende Wirkung. So reduziert sich der Konflikt zwischen den Eltern nachweislich mit zunehmendem Vater-Kind-Kontakt. Von einer positiven Wechselwirkung kann ausgegangen werden, denn Kommunikation und Kooperation werden durch die verschiedenen Betreuungsmodelle in unterschiedlicher Weise gefördert oder behindert.

Im Wechselmodell verbessert sich die Kommunikation mit der Zeit: Bereits in den 80er Jahren wurde empirisch nachgewiesen, dass Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, *mehr* miteinander kommunizieren als Eltern im Residenzmodell. Die Kommunikation zwischen den Eltern über Fragen der Kindererziehung verläuft im Wechselmodell entweder gleichbleibend oder sie *verbessert* sich, und Wechselmodell-Eltern entwickeln mit der Zeit eine bessere Kooperation und äußern sich positiver über den anderen Elternteil. Wenn sich Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern im Laufe der Zeit mit dem praktizierten Wechselmodell verbessern, müssen **hohe Anforderungen an Kommunikation und Kooperation keine notwendigen Voraussetzungen** für die Aufnahme einer Betreuung im Wechselmodell sein.

Kooperation kann auch mit minimaler oder schlechter Kommunikation gelingen: In der großen Forschungsstudie des „Stanford Child Custody Project“ mit über 1.100 Eltern hat sich gezeigt, dass die Eltern in der Lage waren, das Wechselmodell zu praktizieren, ohne miteinander zu kommunizieren und ohne ihre Erziehungsumgebungen aneinander anzupassen oder aufeinander abzustimmen.³⁰ Dies sei ggf. besser, als Kinder

25 Eschweiler, Akzeptanz des Wechselmodells durch die Familiengerichte, FPR 2006, 305 ff.; ähnlich noch der DFGT FamRZ 2005, 1962.

26 „Die Mehrheit der Eltern findet zu einem parallelen co-elterlichen Stil, der durch wenig emotionales Engagement, niedrige Konflikte und niedrige Kommunikation gekennzeichnet ist und erfüllen ihre Elternrolle separat in ihren beiden Haushalten. Obschon weniger optimal als kooperatives co-parenting, in welchem die Eltern gemeinsam für ihre Kinder planen und deren Aktivitäten koordinieren, kann parallel-parenting doch erfolgreich sein, wenn beide Elternhäuser eine adäquate emotional nährenden Elternschaft bieten.“, Kelly, Risk and Protective Factors Associated with Child and Adolescent Adjustment Following Separation and Divorce: Social Science Applications. in: Kuehnle & Drozd (Hrsg.): Parenting Plan Evaluations: Applied Research for the Family Court, Cambridge/UK, Oxford University Press, 2012, S. 74.

27 „Obschon passive Kooperation wohl nicht ideal ist, so ist sie doch vielleicht der kritische Faktor, der das Wechselmodell funktionieren lässt, wenn zwischen den Eltern Reste schlechter Gefühle verbleiben.“, Smyth/Caruana/Ferro, Father-child contact after separation: Profiling five different patterns of care. Family Matters, 2004, Vol. 67, (S. 20–27) S. 23.

28 Nachweise bei Sinderhauf (Fn. 1), S. 97 ff.

29 Clingempeel/Repucci, Joint Custody After Divorce: Major Issues and Goals for Research. Psychological Bulletin, 1982, Vol. 91, (S. 102–107). Nachdruck in: Folberg (Hrsg.): Joint Custody & Shared Parenting, 1. Aufl. 1984, Washington DC, Bureau of National Affairs, 1982, (S. 87–110) S. 93 ff.

30 Maccoby/Mnookin, Deviding the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody, Cambridge, Mass, Harvard University Press, 1992, S. 292. Zusammenfassung von Auszügen in deutscher Übersetzung FamRZ 1995, 1 ff.

dem Konflikt der Eltern auszusetzen. Die Autoren empfehlen sogar Eltern mit Kooperationsschwierigkeiten die Kommunikation erst einmal zu reduzieren, um sie später Schritt für Schritt zu verbessern.³¹ Auch in anderen Studien über die Charakteristika „erfolgreicher“ Wechselmodell-Eltern zeigten sich diese weder konfliktfrei noch konnten sie besonders gut kommunizieren: Ihr Verhältnis zum anderen Elternteil variierte zwischen „freundschaftlich“ über „nüchtern-geschäftlich“ bis hin zu „immer noch von starkem Ärger gegenüber dem/der Ex geprägt“; trotzdem kommunizierten und koordinierten sie zum Vorteil ihrer Kinder so effektiv es ihnen möglich war, z.B. per Email und SMS.³² Einer US-amerikanischen Studie zur Kommunikationshäufigkeit im Wechselmodell zufolge sprachen 60 % der Eltern einmal wöchentlich oder häufiger miteinander über Belange des Kindes. Das heißt umgekehrt, dass 40 % seltener als einmal pro Woche über ihre Kinder kommunizierten. Darüber hinaus sagten 2,4 % der Mütter und 0,7 % der Väter, sie hätten mit dem anderen Elternteil überhaupt keinen Kontakt – und dennoch funktionierte die Betreuung im Wechselmodell.³³

Trennung von Eltern- und Kinderebene: Die pauschale Grundannahme, getrennt lebende Eltern könnten in Kindesbelangen in der Regel nicht kooperieren, ist ein Irrtum. Erwachsene lassen sich aus Gründen scheiden, die mit ihren *Erwachsenen*bedürfnissen und -enttäuschungen zu tun haben, nicht aus Gründen des elterlichen Verhaltens des Ehepartners gegenüber den Kindern.³⁴ Der größte Ärger zwischen den Partnern, der die Zeit der Scheidung bestimmt hat, ist im Durchschnitt nach einem Jahr vorüber. Spätestens nach zwei Jahren sind nur noch die wenigsten der Eltern in intensive oder verhärtete Streitigkeiten verstrickt. Von dieser Gruppe kann nicht auf die weit überwiegende Mehrheit der Eltern geschlossen werden.

Je jünger die Kinder sind, desto mehr sind sie auf die Kommunikation zwischen den Eltern angewiesen, da

sie ihre Empfindungen und Bedürfnisse noch nicht selbst artikulieren können. Sobald Kinder sprechen können, sind sie weniger auf die Kommunikation der Eltern angewiesen. Dies gilt natürlich ebenso bei Besuchen im Residenzmodell. Dennoch können auch Eltern mit Kleinkindern bei sehr geringer Kommunikation und Kooperation ein gelungenes Wechselmodell praktizieren.³⁵

b) Rechtsprechung

Viele Gerichtsentscheidungen formulieren sehr hohe Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation der Eltern im Wechselmodell, so das OLG Hamm 2006³⁶ und 2011;³⁷ OLG Brandenburg 2010;³⁸ OLG Nürnberg 2010³⁹ und OLG Koblenz 2010.⁴⁰ Exemplarisch sei die Entscheidung des **OLG Hamm 2012⁴¹** zitiert, in der Anforderungen an das Co-Parenting im Wechselmodell formuliert wurden, die nur von einem exklusiven Kreis von „Super-Eltern“ erfüllt werden können (und nicht einmal in allen „intakten“ Familien anzutreffen sind): Voraussetzung für ein Wechselmodell sei, dass „die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen, sie beide hoch motiviert und an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet sind, sie kontinuierlich kommunizieren und kooperieren können und wollen.“ Dabei geht das Gericht von „teilweise täglichem Austausch über die Geschehnisse“ aus. Weiter sollten sie sich „auf ein Erziehungskonzept einigen, die Vorstellungen des jeweils anderen in der Frage der Erziehung zu tolerieren“, eine „innere Überzeugung von der Erziehungsfähigkeit des anderen“ und die „Überzeugung von der Richtigkeit dieses Modells für eine gesunde Entwicklung der Kinder“ haben, „vertrauensvollen, von ständigen Vorbehalten gegen den anderen freien Umgang miteinander pflegen“ (Rz. 24). Zur Begründung stützt sich der Senat nicht auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse, sondern auf die von ihm zitierte Rechtsprechung anderer OLG. Wissenschaftliche Quellen werden aber auch in den zitierten Urteilen nicht herangezogen. So begründet jeweils das eine OLG seine Annahmen mit den ebenso nicht begründeten Annahmen der anderen OLG. In einer Entscheidung des **OLG Nürnberg 2011⁴²** heißt es, das Wechselmodell verlange „ein hohes Maß an Kommunikations- u. Kompromissbereitschaft. Z.B. müssen die Eltern in der Lage sein, die nötigen Informationen in Bezug auf die Belange der Kinder dem andern Elternteil mitzuteilen und die erforderlichen Absprachen zu treffen.“ (II.3.a.). Bereitschaft ist ein subjektiver Moment – „will ich mit dem anderen kommunizieren?“ – und „in der Lage sein“ ist eine objektive Fähigkeit – „kann ich mit dem anderen kommunizieren?“ Laut Urteilsbegründung war der Vater Lehrer und die Mutter studierte Sozialpädagogik; sollte eine angehende Sozialpädagogin nicht über grundlegende Kommunikationsfähigkeiten verfügen? Sie wollte nur nicht – und das hat genügt, um den Sorgerechtsstreit und das Umgangsverfahren zu gewinnen.⁴³

Manche Gerichtsentscheidungen erachten eine gute Kommunikation und Kooperation für die Anordnung eines Wechselmodells nicht für erforderlich, z.B. OLG Dresden 2004;⁴⁴ KG 2006;⁴⁵ OLG Brandenburg

31 *Maccoby/Mnookin* (Fn. 29), S. 248.

32 Nachweise bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 332 ff.

33 *Melli/Brown*, Exploring a new family form: the shared time family, *International Journal of Law, Policy and Family*, 2008, Vol. 22(2), (S. 231–269) S. 251 f.

34 *Kelly* (Fn.2), S. 59.

35 Nachweise bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 306 ff.

36 OLG Hamm v. 1.2.2006 – 10 UF 147/04, *FamRZ* 2006, 1697.

37 OLG Hamm v. 25.7.2011 – 8 UF 190/10.

38 OLG Brandenburg v. 18.10.2010 – 9 UF 20/10; v. 31.3.2010 – 13 UF 41/09.

39 OLG Nürnberg v. 4.10.2010 – 7 UF 1033/10.

40 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, *FamRZ* 2010, 738 = *FamRB*, 2010, 138.

41 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

42 OLG Nürnberg v. 4.10.2010 – 7 UF 1033/10.

43 Das Gericht ging auch nicht darauf ein, wie die Kommunikation verbessert (Mediation, Beratung, Schulung), erleichtert (schriftliche Mitteilungen per Email oder am Telefon, statt in der Übergabesituation) oder reduziert werden könnte (durch einen festgelegten Betreuungsplan, der wenig Absprachen erfordert).

44 OLG Dresden v. 3.6.2004 – 21 UF 144/04, *FamRZ* 2005, 125.

45 KG v. 21.2.2006 – 13 UF 115/05, *FamRZ* 2006, 1626 = *FamRB* 2006, 172.

2008.⁴⁶ In der außergewöhnlichen Entscheidung **OLG Brandenburg 2010**⁴⁷ stritten Eltern seit drei Jahren um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihren 8 Jahre alten Sohn. Sie „blockierten sich und den jeweils anderen auf Grund individueller Egoismen und teilweise auch nur aus Trotz“ (Rz. 7). Der Sohn hatte seit fast drei Jahren im Wechselmodell gelebt und wünschte sich Fortsetzung im 14-tägigen Wechsel. Das OLG hat, obschon es „gravierende Kommunikationsprobleme“ (Rz. 7) sah, das Wechselmodell angeordnet. Es stellt schlicht fest: „Die Eltern sind [zur Kooperation] gehalten...“ (Rz. 25). Zur Umsetzung hat es den „hochstrittigen“ Eltern die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen und auf das Jugendamt übertragen: Dies sei „geeignet, dem Missbrauch der elterlichen Sorge durch die Kindeseltern entgegen zu wirken. (...) Eine Gefährdung des Wohls des Kindes D liegt darin, dass die Kindeseltern auf Grund ihres immer noch auf der Trennungsebene ausgetragenen Streites die Bedürfnisse ihres Kindes nicht zu erkennen vermögen“ (Rz. 18). Das **KG 2012**⁴⁸ führt ebenfalls aus, dass die „nicht durchgängig gelingende Kooperation der Eltern“, die die Sachverständige moniert hatte, dem Wechselmodell *nicht* entgegen stünde. Die Eltern müssten auch bei einer anderweitigen Betreuungsform mit asymmetrischer Zeitverteilung kooperieren, so dass die Sachverständige „nicht die Prognose treffen kann, ob eine Änderung des Betreuungsmodells überhaupt einen positiven Einfluss [auf das Co-Parenting] haben würde“ (Rz. 14). Zwar sei gemäß der Sachverständigen die elterliche Kooperation eher „ein Nebeneinander als ein elterliches Miteinander“, dies würde sich jedoch durch eine Änderung des Betreuungsmodells vermutlich nicht ändern (Rz. 14). Das **AG Potsdam 2011**⁴⁹ kontierte den Vortrag einer Mutter, die Fortführung des Wechselmodells sei „wegen der schlechten Kommunikation der Eltern untereinander nicht praktikabel.“ (S. 3) mit dem Hinweis auf die elterliche Verantwortung, ihre Kommunikation zu verbessern, anstatt die Kinder weiter mit ihren Auseinandersetzungen zu belasten, und beließ es trotz „gestörte[r] Elternkommunikation und Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung des Wechselmodells“ beim wöchentlichen Wechsel. Das Gericht knüpfte an das prinzipiell vorhandene Kommunikationsvermögen der Eltern an: „So hat es auch offensichtlich eine Phase gegeben in der sie sich ohne nennenswerte Streitigkeiten austauschen konnten. An diese Phase anzuknüpfen ist erforderlich“ (S. 5).

c) Stellungnahme

Das Betreuungsmodell hat wenig Einfluss auf die Kooperationserfordernisse: In jedem Betreuungsmodell sind eine gute Kommunikation und Kooperation hilfreich und können allen Beteiligten das Leben erleichtern. Es ist nicht so, dass dies auf das Wechselmodell signifikant mehr zuträfe als auf das Residenzmodell. Im Gegenteil: Das Residenzmodell erfordert manchmal sogar mehr Kommunikation und es kommt eher zu Konflikten als im Wechselmodell,⁵⁰ was nachfolgendes Beispiel zeigt:

Beispiel

Zwei Kinder (6 und 8 Jahre) leben im Residenzmodell bei der Mutter, sie werden ein langes Wochenende bei ihrem Vater verbringen.

Erster Akt: Die Mutter packt die Kleidung, Spielsachen etc. ein, die die Kinder vermutlich benötigen werden (die Kinder sind noch zu klein, um dies selbst zu machen). Dabei muss sie gedanklich vorwegnehmen, was der Vater mit den Kindern wohl unternehmen will (Weiß sie das? *Muss* sie das wissen? *Will* sie das wissen?), was die Kinder benötigen werden (Brauchen sie die Schwimmsachen? Auch die Reitkappen?) und wie das Wetter werden wird (Haben sie Regenjacken? Sonnencreme? „Warum kann der Vater nicht selbst Sonnencreme für die Kinder kaufen?“). Sie ärgert sich vielleicht, dass sie sich darum kümmern muss, obwohl doch *er* es ist, der mit den Kindern das Wochenende verbringen wird, mit ihnen etwas unternimmt und zusammen Spaß hat.

Zweiter Akt: Der Vater will weder ins Schwimmbad noch zum Reiten gehen („Ich lasse mir doch nicht vorschreiben, was ich in den wenigen Tagen, die ich mit den Kindern habe, machen will!“), sondern im Garten spielen. Er sucht vergeblich nach alter Kleidung, die dreckig werden kann, und festen Schuhen, findet stattdessen Badesachen und Reitklamotten, ärgert sich, dass er darauf angewiesen ist, dass die Ex-Frau ihm Kindersachen einpackt („Nicht einmal *dazu* ist sie in der Lage“), vermutet vielleicht sogar böse Absicht dahinter.

Dritter Akt: Die Kinder kommen am Sonntagabend nach Hause, erzählen, dass sie eine schöne Zeit hatten, ein Baumhaus gebaut und abends gegrillt haben („Typisch, ich muss mich von Montag bis Freitag um den straffen Alltag der Kinder kümmern, während Papa mit ihnen ausschlafen kann, es lustig hat und im Garten grillt.“). Die Taschen sind voller schmutziger Kleidung („Warum bin eigentlich immer *ich* für den Dreck zuständig? Hat *er* denn keine Waschmaschine?“) und teilweise zerrissen („Klar, die habe ja auch *ich* bezahlt!“). Ob die Kinder in zwei Wochen wieder zu ihrem Vater fahren werden, ist für die Mutter erst einmal fraglich...

Selbst ein ganz gewöhnlicher Wochenendkontakt im Residenzmodell erfordert durchaus Kommunikation und birgt viele Konfliktquellen. Im Wechselmodell wären „Sachen einpacken und bereitstellen“, „Kleidung waschen und reparieren“ bzw. „Kleidung kaufen und bezahlen“ keine Themen gewesen, über die kommuniziert oder gestritten werden müsste, und beide Eltern würden mit ihren Kindern Alltagsstress und Freizeitfreuden teilen.

Lösungsansätze bei schlechter Kommunikation: Es gibt vier konkrete Ansatzpunkte, die Eltern mit Kommunikationsschwierigkeiten helfen können, ihre Kinder im Wechselmodell zu betreuen:

- **„Unpersönliche“ Kommunikationswege:** Wenn das persönliche Gespräch miteinander schwer fällt, wählen viele Eltern schriftliche Kommunikationswege (E-Mail, SMS, Brief) als Informationskanal, um Informationen auszutauschen. Manche Eltern haben ein **sog. Übergabe-Buch**, in das sie notwendige Informationen hineinschreiben. Keinesfalls ist im Wechselmodell täglicher Austausch erforderlich. Auch bei mehrtägigen Besuchen beim Nicht-residenzelternteil muss dieser nicht täglich an den anderen Elternteil Bericht erstatten.
- **Gespräche und Übergabe der Kinder trennen:** Beim Wechsel von einem Elternteil zum anderen

46 OLG Brandenburg v. 2.6.2008 – 15 UF 95/07, FamRZ 2009, 709.

47 OLG Brandenburg v. 31.3.2010 – 13 UF 41/09.

48 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886.

49 Nicht rechtskräftiger Beschl. v. 17.10.2011 – 45 F 232/11.

50 Eine ausführliche Analyse findet sich bei *Sinderhauf* (Fn. 1), S. 97 ff. und 109 ff.

sind vielleicht alle etwas aufgeregt und angespannt. Dies ist ein schlechter Zeitpunkt miteinander zu reden, insbesondere über „schwierige“ Themen. Beim Abholen/Bringen sollten die Kinder im Mittelpunkt stehen, das Ankommen und Abschied nehmen – nicht der Austausch von Informationen. Es ist viel entspannter, am Abend in Ruhe zu telefonieren oder zu schreiben.

- **Verantwortungsbereiche aufteilen:** Eltern können auch „Kommunikations-Stress“ reduzieren, indem sie sich die Verantwortungsbereiche untereinander aufteilen. Beispiele: ein Elternteil ist für schulische Belange verantwortlich, einer für Fragen von Gesundheit und medizinischer Versorgung, einer kümmert sich um die Hobbies der Kinder, der andere um Einkauf von Bekleidung etc. Diese Aufteilung von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortung kann „Diskussionen“ reduzieren und dennoch kooperieren die Eltern gut, weil sie die Entscheidungen des anderen akzeptieren. Auch in vielen nicht getrennt lebenden Familien ist ein Elternteil für bestimmte Dinge „zuständig“ und der andere kümmert sich nicht weiter darum. Oft genug sind die Mütter sogar für alle Belange der Kinder weitgehend allein verantwortlich, während sich die Verantwortung des Vaters in anderen Bereichen der Familie zeigt. Hier käme niemand auf den Gedanken, den Eltern die Kooperationsfähigkeit oder -bereitschaft abzusprechen.
- **Einfach strukturierte Betreuungspläne mit festen Zeiten:** Bei festgelegten Betreuungszeiten (z.B. wöchentlichem Wechsel) ist nicht mehr Kommunikation erforderlich als im Residenzmodell mit vielen regelmäßigen Besuchen und teilweise sogar mehr Wechseln (s. unter 4.). Die Vereinbarung oder gerichtliche Anordnung muss möglichst wenig Raum für „Diskussionen“ lassen, wenn Eltern daran immer wieder negative Emotionen entfachen.

Das laufende familienrechtliche Verfahren ist kein geeigneter Zeitpunkt, um Aussagen über die künftigen Kommunikationsfähigkeiten der Eltern zu treffen: Vielmehr müssen bei der Prognose, ob und wie Eltern künftig kommunizieren können, die generellen kognitiven und psychischen Ressourcen der Eltern und ihre kommunikativen Fähigkeiten betrachtet werden. Wenn keiner der beiden Elternteile im Sorgerechtsstreit das Kind „verliert“, kann dies zur Deeskalation beitragen und mit einer positiven Entwicklung bei beiden Eltern kann gerechnet werden.

Kommunikations- und Kooperationsverweigerung darf nicht belohnt werden: Allein die *Unlust*, der rein subjektiv fehlende Wille und das vielleicht sogar nur aus verfahrenstaktischen Gründen vorgetragene angebliche „Unvermögen“, mit dem anderen Elternteil zu kommunizieren und im Interesse des Kindes zu kooperieren, dürfen nicht zu einer „Belohnung“ dieses Elternteils zu Las-

ten der Kinder (und des anderen Elternteils) führen. Hier muss und darf man von verantwortungsvollen Eltern erwarten, dass sie sich auf den Weg zu einer gemeinsamen, im besten Kindeswohl zu treffenden Lösung aufmachen. Nur wenn ein Elternteil aus pathologischen Gründen nicht kommunizieren *kann*, kann dies gegen eine abwechselnde Betreuung sprechen; dieser Elternteil ist dann aber auch nur eingeschränkt oder gar nicht als erziehungsgeeignet anzusehen.

Beraterhinweis: Solange Eltern gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten für sich gewinnen können, indem sie sich nicht um konstruktive Schritte zu einer gedeihlichen Kommunikation bemühen, um hernach vorzutragen, die Kinder vor eben diesem – von ihnen selbst zu verantwortenden – Unvermögen schützen zu müssen, so lange werden Eltern weiter streiten und Kinder in dessen Folge den gleichberechtigten Kontakt zu beiden Elternteil verlieren und unter den Folgen leiden. ◀

Im Residenzmodell sind Eltern auch zu Kommunikation und Kooperation „gezwungen“: Im Umgangsrecht nach dem Residenzmodell wird *kein* zentrales Problem in der vielleicht mangelhaften Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft gesehen. Hier werden Eltern regelmäßig darauf verwiesen, dass sie die Eltern- von der Paarebene trennen sollen, d.h., sich zugunsten der Kinder „zusammenreißen“ müssten. Auch in der Frage der gemeinsamen *rechtlichen* elterlichen Sorge werden Eltern gerichtsseits stetig ermahnt, die Elternebene von der Paarebene zu trennen. Dies sollte genauso für die abwechselnde Betreuung gelten.

Beraterhinweis: Auch im Fall der abwechselnden Betreuung sollten die Gerichte die Eltern anhalten und daran festhalten, die Eltern- von der Paarebene zu trennen. ◀

d) Fazit

Generell sind an die Kommunikation und Kooperation für ein gelingendes Wechselmodell keine anderen Anforderungen zu stellen, als an ein Residenzmodell mit Umgangskontakten. Im Einzelfall ist Eltern Hilfestellung bei der Suche nach praktikablen Kommunikationswegen anzubieten.

Beraterhinweis: Die Rechtsprechung geht häufig von überzogenen Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Eltern aus. Dieses Vorurteil gilt es zu überwinden. ◀

Der Beitrag wird fortgesetzt. Es folgen Ausführungen zum Einfluss des elterlichen Konfliktniveaus auf das Wechselmodell, zu sog. hochstrittigen Fällen, zu den Fragen, inwieweit das Wechseln die Kinder belastet, ob Kinder die Stabilität *eines* festen Zuhauses brauchen und zu den Anforderungen an die Wohnortdistanz zwischen den Eltern.

Konsequenzen für die Praxis: Der Bezug von BAföG setzt voraus, dass der Auszubildende bedürftig ist. Dabei sind nach § 11 BAföG anzurechnen das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, das Einkommen (nicht: Vermögen, § 11 Abs. 2 BAföG) seines nicht getrennt lebenden Ehegatten und zuletzt das Einkommen (nicht: Vermögen, § 11 Abs. 2 BAföG) seiner Eltern.

Wird die BAföG-Leistung gem. § 36 Abs. 1 BAföG als Vorausleistung gewährt, weil ein Elternteil den nach den Bestimmungen des BAföG errechneten Unterhalt nicht zahlt, kommt der Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 37 BAföG in Betracht. Hier trifft das Gericht eine umfassende Prüfungspflicht. Zu beachten ist, dass der Anspruchsübergang mehrfach begrenzt wird (vgl. auch OLG Brandenburg v. 23.1.2012 – 13 WF 10/12, FamRZ 2012, 1599; Volltext in **FamRB online**):

- durch den Betrag der geleisteten BAföG-Aufwendungen
- durch den nach bürgerlichem Recht geschuldeten Unterhalt
- durch das nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anzurechnende Einkommen der Eltern.

Damit muss das Familiengericht letztendlich eine – sich nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen richtende – Ein-

kommensprüfung wie bereits das BAföG-Amt vornehmen. Sind dabei Ermessensvorschriften anzuwenden, darf das Familiengericht die Bewertung des BAföG-Amtes nur auf Ermessensfehler (Fehlgebrauch, Nichtgebrauch, Reduzierung auf Null) überprüfen.

Beraterhinweis: BAföG-Leistungen sind grds. als unterhaltsrechtliches Einkommen anzurechnen und mindern damit die Bedürftigkeit des Auszubildenden, weshalb dann ein Anspruchsübergang ausscheidet. Davon gibt es in der Praxis zwei Ausnahmen, was oftmals übersehen wird:

- wenn die BAföG-Leistung – wie hier – gem. § 36 Abs. 1 BAföG als Vorausleistung erfolgt
- wenn für die ersten 4 Monate die BAföG-Leistung als Leistung nach § 51 Abs. 2 BAföG i.H.v. maximal 360 €/monatlich gewährt wird, da diese Leistung ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.

In diesen beiden Fällen kann es zu einem Unterhaltsanspruchsübergang kommen, weshalb dann dem BAföG-Empfänger die Aktivlegitimation für den Unterhalt fehlen würde. ◀

RiOLG Frank Götsche, Brandenburg/Havel

FamRB-Beratungspraxis

Aktuelle Praxisfragen

■ Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II)

von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, Nürnberg*

Im Anschluss an den ersten Teil des Beitrags (FamRB 2013, 290 ff.), in dem die Verfasserin aufgezeigt hat, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils erfolgreich praktiziert werden kann und dass viele Gerichte beim Wechselmodell zu hohe Anforderungen an die Kommunikation und Kooperation der Eltern stellen, dass vielmehr ein funktionierendes Wechselmodell keine höheren Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Eltern stellt als das klassische Residenzmodell mit Umgangskontakten, folgt nunmehr eine Untersuchung, ob das Wechselmodell grundsätzlich auch in sog. Hochkonfliktfamilien eine geeignete Betreuungsform sein

kann. Daneben befasst sich der zweite Teil des Beitrags sich mit der Situation der Kinder im Wechselmodell und widerlegt das häufig vorgebrachte Vorurteil, dass der ständige Wechsel die Kinder belastet und ihnen die Wohltat eines festen Zuhauses fehle. Abschließend werden die Anforderungen an die Wohnortdistanz diskutiert.

III. Die häufigsten Vorurteile (Fortsetzung)

3. „... aber nicht bei hohem Konfliktniveau zwischen den Eltern“

Dass ein gut funktionierendes Wechselmodell im Allgemeinen die beste Betreuungsform ist, wird in der aktuellen psychologischen Literatur nicht mehr bestritten. Was aber ist mit dem weniger gut funktionierenden Wechselmodell, in dem die Eltern ihre Konflikte weiter austragen? Ist das Wechselmodell auch – oder vielleicht gerade – für sehr zerstrittene Elternpaare geeignet, oder

* Die Autorin ist seit 2000 Professorin für Familienrecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Im August 2013 ist ihre Monografie als erste deutschsprachige Veröffentlichung zum Thema erschienen: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Wiesbaden, Springer VS.

setzt es wechselseitig eine konfliktfreie und kooperative Grundhaltung der Eltern voraus?

a) Empirische Befundlage

Einige Autor(inn)en lehnen gemeinsame elterliche Sorge und abwechselnde Betreuung bei extrem hohen Konflikten zwischen den Eltern ab, um Kinder „aus der Schusslinie zu nehmen“; für die überwiegende Mehrheit der Autor(inn)en gilt dies jedoch nicht. In den vergangenen Jahren hat sich in der Forschung ein veränderter Blickwinkel auf Konflikte und abwechselnde Betreuung ergeben, der durch empirische Studien begründet wurde.¹ Dies sind die zentralen Aussagen:

Im Wechselmodell deeskalieren Trennungskonflikte schneller als im Residenzmodell.² Wechselmodell-Eltern haben eine geringere Neigung, nach Abschluss des Sorgerechtsstreits erneut eine gerichtliche Auseinandersetzung aufzunehmen, verglichen mit Residenzmodell-Eltern.³ Alleinsorgeberechtigte Eltern weisen in der Metaanalyse eine größere *Konfliktbelastung* mit dem anderen Elternteil auf als Eltern in gemeinsamer elterlicher Sorge.⁴

Die meisten Konflikte gibt es im Residenzmodell: Bei „mittlerer Besuchsfrequenz“ erweist sich das Konfliktniveau in der Metaanalyse am höchsten.⁵ Das amerikanische Verständnis von „mittleren Besuchsfrequenzen“ entspricht dem deutschen Modus im Residenzmodell mit regelmäßigem Umgangskontakt. Das, was wir in Deutschland als „Betreuungs-Normalfall“ nach Trennung und Scheidung praktizieren, ist also die Sorgerechtsregelung mit dem höchsten (!) Konfliktpotential. Am niedrigsten ist das Konfliktniveau sowohl bei einer sehr hohen bis paritätischen Kontaktfrequenz (Wechselmodell), als auch bei extrem niedriger Kontaktfrequenz, wenn das Kind ganz selten oder gar nicht den anderen Elternteil sieht, was nicht weiter überrascht.

Konflikte belasten die Kinder in jedem Betreuungsmodell gleichermaßen: Viele Studien weisen darauf hin, dass Belastungen durch Konflikte im Residenzmodell ebenso auftreten wie im Wechselmodell. Bei einem hohen Konfliktniveau zwischen den Eltern geht es Kindern *in allen* Betreuungsmodellen schlechter als bei einem niedrigen Konfliktniveau, auch Kindern im Residenzmodell und in sog. intakten zusammenlebenden Familien. Kinder im Wechselmodell zeigen sich grundsätzlich nicht signifikant mehr oder weniger den Konflikten der Eltern ausgesetzt als Kinder, die im Residenzmodell betreut wurden.

Eltern im Wechselmodell haben weniger Konflikte, als Eltern im Residenzmodell: Alleinsorgeberechtigte Eltern weisen eine größere *Konfliktbelastung* mit dem anderen Elternteil auf als Eltern in gemeinsamer elterlicher Sorge.⁶ Damit ist die These widerlegt, das Wechselmodell würde zu mehr Abstimmungsbedarf und damit zu mehr Konflikten führen. Dies bestätigen viele andere Untersuchungen. Mit zunehmender Zeit mit dem Vater (bis hin zu paritätischer Betreuung) nimmt der elterliche Konflikt stetig ab.⁷ Die Autoren folgern daraus, dass selbst in „Hochkonfliktfamilien“ der positive Effekt des Kontakts zum Nichtresidenzelternteil die negativen Effekte der elterlichen Konflikte kompensieren könne.

Eltern im Wechselmodell haben andere Konflikte als Eltern im Residenzmodell: So haben die Wechselmodelleltern „nur“ Meinungsverschiedenheiten über *Fragen der Kindererziehung*,⁸ weil die Väter im Wechselmodell engagierter an der Kindererziehung beteiligt seien. Solche Differenzen sind jedoch nicht mit der Intensität eines gerichtlich ausgetragenen Sorgerechtsstreits vergleichbar, in dem es für die Eltern (und Kinder) „um Alles“ geht.

Nicht der Grad an Konflikten ist entscheidend, sondern der Umgang der Eltern damit: Es ist nicht der Konflikt zwischen Eltern an sich, der Kindern schadet, sondern der **kindliche Loyalitätskonflikt**, wenn sie elterlichen Konflikten ausgesetzt sind, Partei ergreifen müssen und dadurch „zwischen die Fronten“ der Eltern geraten.⁹ Die meisten Eltern können ihre Konflikte jedoch kontrollieren und vor den Kindern verbergen, sogar sog. hochstrittige Eltern mit regelmäßigen Kontakten sind dazu in der Lage.¹⁰ Auch in einer großen australischen Evaluationsstudie hatten 20 % der Paare noch drei Jahre nach der Scheidung regelmäßig Konflikte, praktizierten aber dennoch das Wechselmodell zur Zufriedenheit der Beteiligten.¹¹

1 Überblick bei *Sünderhauf*, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, 2013, S. 109 ff. und 339.

2 *Pearson/Thoennes*, Custody after Divorce: Demographic and Attitudinal Patterns. *American Journal of Orthopsychiatry*, 1991, Vol. 60(2), (S. 233–249). Nachdruck unter dem Titel *Child Custody and Child Support After Divorce* in: Folberg (Hrsg.): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press (S. 185–205).

3 *Ilfeld/Ilfeld/Alexander*, Does Joint Custody Work? A First Look at Outcome Data of Relitigation. *The American Journal of Psychiatry*, 1982 Vol. 131(9), (S. 61–66); Nachdruck in: Folberg (Hrsg.): *Joint Custody & Shared Parenting*, 1. Aufl. 1984, Washington DC, Bureau of National Affairs (S. 136–141).

4 *Bauserman*, Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review. *Journal of Family Psychology*, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99. Damit ist zumindest die These widerlegt, dass gemeinsame elterliche Sorge und abwechselnde Betreuung zu mehr Abstimmungsbedarf und damit zu mehr Konflikten führen würde. Ob die Eltern aber weniger Konflikte hatten, weil sie ihre Kinder abwechselnd betreuten, oder ob sie sich für das Wechselmodell entschieden weil sie weniger Konflikte hatten, konnte durch diese Analyse nicht nachgewiesen werden.

5 *Bauserman* (Fn. 4).

6 *Bauserman* (Fn. 4).

7 *Fabricius/Luecken*, Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce. *Journal of Family Psychology*, 2007, Vol. 21(2), (S. 195–205) S. 202.

8 *Melli/Brown*, Exploring a new family form: the shared time family. *International Journal of Law, Policy and Family*, 2008, Vol. 22(2), (S. 231–269) S. 253.

9 *Kelly*, Changing Perspectives on Children’s adjustment following divorce. A view from the United States, *Childhood*, 2003, Vol. 10(2), (S. 237–254) S. 248.

10 *Kline, Pruett & Hoganbruen*, Joint Custody and Shared Parenting – Research and Intervention. *Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America*, 1998, Vol. 7(2), (S. 73–294).

11 *Kaspiew/Gray/Weston/Moloney/Hand/Qu*, Evaluation of the 2006 Family Law Reforms. Melbourne, Australian Institute of Family Studies, 2009.

Bindung ist wichtiger als Konfliktfreiheit: Mehr Zeit mit einem Elternteil erhöht die Eltern-Kind-Bindung und kompensiert die Belastung durch elterliche Konflikte. *Fabricius et al.*¹² vertreten die These, dass eine hohe Wechselfrequenz in „hochstrittigen Familien“ schadet, längere Verweilzeiten bei jedem Elternteil hingegen den Kindern nutzen. Mehr gemeinsame Zeit führt zu verstärkter Eltern-Kind-Interaktion, folglich zu festeren emotionalen Bindungen und kann die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder – gerade auch in sehr konflikthafter Familien – positiv fördern.

b) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass das Wechselmodell bei Eltern mit einem sehr hohen Konfliktniveau nicht im Sinne des Kindeswohls zu verwirklichen sei: Die Gerichte belassen es dabei im Unklaren, wann sie von einem „hohen Konfliktniveau“ ausgehen, und weder der Zeitpunkt der Konflikte noch deren Auslöser wird unterschieden, z.B. **OLG Hamm 2012**;¹³ **OLG Köln 2005**¹⁴ und **OLG Köln 2012**.¹⁵ Als Ablehnungsgrund des Wechselmodells reicht es den Gerichten, dass es Konflikte gibt, selbst wenn diese sich eben gerade um den Aufenthaltsort des Kindes entfachen. Das **OLG Koblenz 2010**¹⁶ fordert immerhin nur, dass „die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen“ (Rz. 15).

Andere Entscheidungen sehen ein niedriges Konfliktniveau zwischen den Eltern nicht als Voraussetzung für Betreuung im Wechselmodell an: Schon das **AG Hannover 2001**,¹⁷ später **KG 2006**¹⁸ und **KG 2012**,¹⁹ **OLG Köln 2008**.²⁰ Das **OLG Dresden 2004**²¹ hat zwei wichtige Differenzierungen vorgenommen: Erstens hat es zwischen der Paarebene (dort herrschten hochgradig Konflikte) und der Elternebene (dort konnten sich die Eltern über Belange der Kinder verständigen) unterschieden. Zweitens hat das Gericht zeitlich differenziert und zu Recht darauf abgestellt, dass im Sinne einer Prognose von einer Verbesserung des Co-Parentings im Laufe der

Zeit ausgegangen werden kann. Dem folgt das **OLG Düsseldorf 2011**,²² nach dessen Überzeugung „Anlässe für Streitigkeiten zwischen den Eltern (...) ihre Ursache nicht in der Wechselbetreuung des Kindes, sondern in nicht aufgearbeiteten Konflikten der Eltern auf der Paarebene [haben].“ (Rz. 12).

Gerade das Wechselmodell kann die Lösung in „hochstrittigen“ Eltern-Konstellationen sein: Im schon erwähnten Fall des **OLG Brandenburg 2010**²³ wurde das Wechselmodell als Kompromisslösung in einem sog. Hochkonfliktfall gewählt. Hier hat das OLG Brandenburg seine bisherige Forderung nach harmonischem Co-Parenting und niedrigem Konfliktniveau aufgegeben und Kooperation „verordnet“.

c) Stellungnahme

Konflikte schaden Kindern im Wechselmodell nicht mehr, als im Residenzmodell: Wenn Kinder schon „hochkonflikthafte“ Eltern erleiden müssen, kann dieser Nachteil zumindest teilweise dadurch kompensiert werden, dass sie an den positiven Ressourcen beider Eltern partizipieren und profitieren, indem sie abwechselnd bei ihnen leben.

Einseitiges Konfliktverhalten darf nicht belohnt werden: Die Rechtsprechung des **BGH**²⁴ zum Umgangsrecht, wonach selbst einseitiges Konfliktverschulden, dauerhafte Umgangsvereitelung und von der Mutter erzwungener Beziehungsabbruch zum Vater mit Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter „belohnt“ wurde, setzt Signale, die nicht geeignet sind, deeskalierend zu wirken. So lange Eltern damit rechnen können, durch demonstrativ hohe und ggf. einseitig provozierte Konflikte die elterliche Alleinsorge für sich gewinnen zu können (oder wenigstens den überwiegenden Aufenthalt des Kindes bei sich im Residenzmodell), so lange werden Eltern nicht aufhören zu streiten. Einige OLG haben dies erkannt und gehen deshalb davon aus, dass die Eltern ab dem Moment, in dem ihnen deutlich wird, dass keiner von ihnen den Sorgerechtsstreit mit dem von ihm favorisierten Erfolg gewinnen wird, „zur Vernunft kämen“, sich künftig kooperativer zeigen würden und die notwendigen Absprachen möglich sein würden, nötigenfalls mit Unterstützung durch das Jugendamt oder andere professionelle Hilfen.

Sog. Hochstrittigkeit darf kein „Schubladen-Denken“ fördern: Die Unterscheidung zwischen „hochstrittigen“ und „normal strittigen“ Sorgerechtsverfahren hilft bei der Wahl des Betreuungsmodells nicht weiter. Viel eher scheint „Hochstrittigkeit“ ein willkommenes Label zu sein, schwierige Fälle durch radikale Entscheidungen, die einen Elternteil langfristig ausgrenzen, zu lösen. „Hochstrittigkeit“ zwischen den Eltern darf kein Argument sein, das sich zu Lasten der Kinder auswirkt und den Kontakt mit einem Elternteil langfristig behindert. Dies muss schon deshalb gelten, um den Vortrag von „Hochstrittigkeit“ aus verfahrenstaktischen Gründen zu unterbinden. Wenn die sog. Hochstrittigkeit auf psychopathologischen Ursachen bei einem Elternteil oder bei beiden Eltern beruht, ist die generelle Erziehungsseignung dieser Eltern in Frage zu stellen. In allen anderen

12 *Fabricius/Sokol/Diaz/Braver*, Parenting time, parent conflict, Parent-Child Relationship and Children's Physical Health. In: *Kuehnle & Drozd* (Hrsgs.), *Parenting Plan Evaluations, Applied Research for the Family Court*, 2012, Cambridge/UK, Oxford University Press, (S. 188–213).

13 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

14 OLG Köln v. 15.6.2005 – 27 UF 272/04.

15 OLG Köln v. 21.2.2012 – 4 UF 258/11, FamRZ 2012, 1885.

16 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

17 AG Hannover v. 13.10.2000 – 608 F 2223/99 SO, FamRZ 2001, 846.

18 KG v. 21.2.2006 – 13 UF 115/05, FamRZ 2006, 1626.

19 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886 = MDR 2012, 974.

20 OLG Köln v. 11.3.2008 – 4 UF 119/07, FamRZ 2009, 62.

21 OLG Dresden v. 3.6.2004 – 21 UF 144/04, FamRZ 2005, 125.

22 OLG Düsseldorf v. 9.3./14.3.2011 – 8 UF 189/10.

23 OLG Brandenburg v. 31.3.2001 – 13 UF 41/09.

24 Zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn der die Alleinsorge begehrende Elternteil für die völlige Zerrüttung der sozialen Beziehungen zwischen den Eltern (haupt-)verantwortlich ist BGH v. 12.12.2007 – XII ZB 158/05, FamRZ 2008, 592.

Fällen sind konfliktreiche Trennungen zwar schwierig, aber nicht unlösbar.

Es gibt sechs zentrale Ansatzpunkte für Hilfe in sog. hochstrittigen Fällen:

1. **Paritätische Zeitaufteilung**, weil sich die Eltern dann auf Augenhöhe begegnen können und auch den Kindern demonstriert wird: Beide Eltern sind gleich wichtig.
2. **Detaillierte Betreuungspläne**, die keinen Spielraum für „Diskussionen“ eröffnen.
3. **Neutrale Übergaben** und Informationsaustausch zeitlich von der Übergabe trennen.
4. **Wenig Wechsel/Übergänge**, um so die Berührungspunkte für die Eltern und die Übergänge für die Kinder zu minimieren.
5. **Aufteilung der elterlichen Sorge**, wenn besonders strittige Bereiche (derzeit) nicht von beiden Eltern gemeinsam entschieden werden können.
6. **Familien-Coaching, Beratung**, ggf. auch Mediation oder Psychotherapie.

In extremen Fällen kann ein Sorgerechts-Teilentzug ein probater Schritt sein: Die Übertragung eines Teilbereichs oder der gesamten elterlichen Sorge auf das Jugendamt kann eine vernünftige und zielführende Lösung sein, denn bei zwei sich streitenden Parteien ist es angemessener einen neutralen Dritten einzuschalten, als einer Streitpartei die Alleinentscheidungsmacht zu geben und die andere vom Geschehen ganz auszuschließen. Das geschieht jedoch, wenn ein Residenzmodell angeordnet wird. Anders der Rechtsgedanke des § 1628 BGB: Danach kann das Familiengericht in Einzelfragen durchaus zur „Schiedsstelle“ gemacht werden. „Hochstrittige“ Familienkonstellationen zeigen, dass grundsätzlich Hilfsangebote notwendig sind, in denen Eltern psycho-sozial, aber auch ganz praktisch beraten werden, wie sie und ihre Kinder die Betreuung im Wechselmodell praktizieren können.

d) Fazit

Es ist ein Vorurteil, dass Kinder im Wechselmodell mehr mit elterlichen Konflikten belastet würden als im Residenzmodell. Das elterliche Konfliktniveau muss in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Betreuungsmodells haben – im Gegenteil, das Wechselmodell kann deeskalierend wirken. Die Rechtsprechung muss zum Schutz der Kinder einen verfahrenstaktischen Vorsprung durch Konflikte vermeiden und einseitiges Konfliktverhalten nicht „belohnen“.

Beraterhinweis: Die Rechtsprechung sollte zum Schutz der Kinder einen verfahrenstaktischen Vorsprung durch Konflikte vermeiden und einseitiges Konfliktverhalten nicht „belohnen“. ◀

4. „... aber das Wechseln belastet die Kinder“

Immer wieder hört man den Einwand gegen das Wechselmodell, die Wechsel/Übergänge stellten zu große Belastungen für die Kinder dar.

a) Empirische Befundlage

Es gibt *keinen einzigen wissenschaftlichen empirischen Beleg* für kindliche „Belastungen“ aufgrund des Wechsels zwischen den Eltern. Nur ganz wenige Studien sind dieser Frage überhaupt nachgegangen. Auch welche Faktoren konkret zu „Belastungen“ führen, wie die Wechsel erleichtert werden könnten und wie es mit den „Belastungen“ durch Wechsel im Residenzmodell aussieht, ist keine Frage, die in der Wissenschaft explizit thematisiert wird. Die wenigen Aussagen, die vorliegen, sind „Randbemerkungen“ in einigen qualitativen Studien, in denen Aussagen aus Interviews mit Wechselmodellkindern die Thematik streifen:

Jüngere Kinder absolvieren die Wechsel völlig unproblematisch: In einer qualitativen Studie haben *McKinnon* und *Wallerstein*²⁵ das Thema der Übergänge/Wechsel (*transitions*) aufgegriffen. Kinder im Alter unter drei Jahren zeigten keinerlei Schwierigkeiten mit dem Leben im Wechselmodell (S. 179): „*One of the most surprising findings in this study was that the children below the age of 3 seemed well able to handle the many transitions of the joint custody arrangement, (...)*“²⁶ (S. 182). Auch die 3 bis 5 Jahre alten Kinder aus der Studie zeigten keine Probleme mit den Wechsels (S. 180). Wechselmodell-Familien mit Kleinkindern machten die Erfahrung, dass Unterstützung der Kinder vor, während und nach den Übergängen wichtig sei; dazu gehören wiederkehrende Rituale, die positive Ankündigung des Wechsels und – je nach Alter – auch das Gespräch darüber.

Ältere Kinder beschreiben die Wechsel eher als „Anstrengung“, nicht als „Belastung“: In qualitativen Studien²⁷ haben Kinder, die vom Leben im Wechselmodell überzeugt waren und es nicht ändern wollten, geschildert, die Wechsel zwischen den Eltern seien *anstrengend, aber die Anstrengung würde sich lohnen*. Eine „Anstrengung“ ist aber nicht dasselbe, wie eine „Belastung“. Eine Konkretisierung der Frage, *was anstrengend sei*, erfolgt nur bei *Smart et al.*,²⁸ wo einige Kinder von praktischen Nachteilen berichten, wie dem Packen und Organisieren von Kleidung, Spielsachen und Schultensilien, der Notwendigkeit den Freund(inn)en zu kommunizieren, wann sie wo wohnen und sich und ihre Freizeitaktivitäten gut zu organisieren. Andere berichteten, dass es sie jedes Mal etwas Zeit kostet, sich emotional auf den Elternteil einzustellen und an dessen Haushalt zu gewöhnen. Trotzdem ziehen es diese Kinder vor, bei beiden Eltern abwechselnd zu wohnen.²⁹ Wenn überhaupt, ist von

25 *McKinnon/Wallerstein*, Joint Custody and the Preschool Child. Behavioral Sciences & The Law, 1986, Vol. 4(2), (S. 169–183).

26 „Eines der überraschendsten Ergebnisse in dieser Studie war, dass die Kinder unter 3 Jahren offensichtlich gut im Stande waren, mit den vielen Übergängen im Wechselmodell zurechtzukommen, (...)“.

27 Nachweise bei *Sinderhauf* (Fn. 1), S. 291 ff.

28 *Smart/Neale/Wade*, The changing experiences of childhood. Family and Divorce. Cambridge/UK, Policy, 2001.

29 Wenn Kinder es nicht vorzogen im Wechselmodell zu leben, lag dies nicht am Wechseln, sondern an einem ungeliebten Stiefelerteil, Stiefgeschwister oder anderen, nicht das Betreuungsmodell berührenden Gründen.

einem gewissen „Aufwand“ zu sprechen, nicht aber von „Strapazen“, die der Begriff „Belastung“ impliziert.

Größere Zeitabstände verringern die Anzahl der Wechsel: *Fabricius et al.*³⁰ betonen, dass auf die Frequenz der Wechsel und die damit verbundene Anzahl der Wechsel und notwendigen Übergänge in Forschung und Praxis bisher zu wenig Aufmerksamkeit gerichtet wurde. Sie plädieren für eher längere Zeitblöcke bei jedem Elternteil, um die Anzahl der Wechsel zu reduzieren. Wenn die Wechsel als „anstrengend“ erachtet werden, kann dies nämlich daran liegen, dass eine Wechselfrequenz praktiziert wird, die nicht mit den kindlichen Bedürfnissen harmoniert.³¹

b) Rechtsprechung

Dass das Wechselmodell für Kinder belastend sei, liest man wie selbstverständlich in ablehnenden Wechselmodell-Entscheidungen, z.B. **OLG Koblenz 2010**,³² **OLG Nürnberg 2011**,³³ ohne dass Ursachen und Folgen der Belastung erläutert würde. In der Entscheidung des **OLG Hamm 2012**³⁴ warnte das Sachverständigen-Gutachten davor, das Wechselmodell berge „die Gefahr der Desorientierung in der Entwicklung der Kinder“ weil „Tagesablauf und Rituale im Wechsel stattfinden.“ Deswegen „sei aber zu befürchten, dass die Kinder belastet würden. Weil ihnen die Hauptsorge dafür zukäme, die Harmonie aufrecht zu erhalten. Die Kinder fühlten sich dann in der Verantwortung und verheimlichten möglicher Weise Dinge, um diese Strukturen [des WMs] nicht zu beschädigen. Diese konkreten Gefahren stellen eine Gefährdung des Kindeswohls dar“ (Rz. 28). Der Senat folgt dem Gutachten darin, dass die Belastung der Kinder durch die Wechsel im Wechselmodell durch „ein hohes Maß an Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft“ der Eltern kompensiert werden müssten; weiter sei zu befürchten, die Kinder müssten sich wechselnden Erziehungsstilen anpassen (Rz. 23). Letzteres müssen sie natürlich auch im Residenzmodell und täglich, wenn sie eine Tagesbetreuungseinrichtung oder eine Schule besuchen, auch wenn sie bei Großeltern oder anderen Verwandten sind etc., ohne dass jemals angenommen wurde, dies stelle eine Belastung dar.

In anderen Entscheidungen wird keinerlei Belastung der Kinder durch das Wechselmodell gesehen, z.B. **KG 2012**.³⁵ Das **OLG Düsseldorf 2011**³⁶ stimmt dem Sachverständigen zu, „... dass die Beibehaltung des Wechselmodells dem Wohl des beteiligten Kindes am zuträglichsten wäre. Die Wechselbetreuung ist gut organisiert. Ihre Umsetzung funktioniert reibungslos und führt zu keinerlei Belastungen für das Kind“ (Rz. 12).

30 Fn. 12.

31 Fn. 28, S. 132 f.

32 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

33 OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803.

34 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 211/11.

35 KG v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09, FamRZ 2012, 886.

36 OLG Düsseldorf v. 14.3.2011 – 8 UF 189/10.

37 Fn. 25, S. 175.

c) Stellungnahme

Wechsel/Übergänge belasten Kinder im Residenzmodell praktisch und emotional mindestens ebenso, wie im Wechselmodell: Auch hier müssen Kleidung, Spielzeug und Schulutensilien eingepackt und organisiert werden (Kleidung i.d.R. sogar mehr, da sie nicht bei beiden Eltern vorhanden ist), auch hier muss Freund(inn)en mitgeteilt werden, bei welchem Elternteil man am Wochenende ist (was in Zeiten, in denen die meisten Kinder ein Handy haben, kein Problem ist) und auch hier muss der emotionale Übergang und die „Gewöhnung“ an den anderen Elternteil erfolgen.

Eine Differenzierung zwischen instrumentellen und psychischen Belastungen ist erforderlich: der praktische Aufwand als „instrumentelle Belastung“ auf der einen Seite und die Umstellung zwischen den beiden Elternhäusern als „psychische Belastung“ auf der anderen Seite. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung findet man eine nähere Spezifizierung, worin die „**instrumentellen Belastungen**“ bestehen sollten. Tag für Tag müssen für Kindergarten, Schule, Sport etc. „die Sachen gepackt“ werden und der Weg von zuhause bis zum Kindergarten, Schule, Sportverein etc. muss zurückgelegt werden. Warum sollte ausgerechnet der Wechsel zwischen den Elternhäusern eine besondere „Belastung“ darstellen? Zumal bei der Betreuung im Wechselmodell (im Gegensatz zu der im Residenzmodell) in der Regel zwei Grundausrüstungen von Kleidung, Spielzeug etc. bei beiden Eltern vorhanden sind und somit kein umfangreiches „Kofferpacken“ erforderlich ist. Die Wegstrecken, die Kinder für einen Wochenendbesuch im Residenzmodell zurücklegen, sind oft wesentlich weiter, als die Wegstrecken zwischen den Eltern im Wechselmodell. Auch die wissenschaftlich durch nichts gestützte Annahme, dass das Wechseln zu einer „**psychischen Belastung**“ von Kindern führe, ist nicht plausibel: Wodurch sollte ein Kind psychisch belastet sein, wenn es von Woche zu Woche den anderen Elternteil wieder sieht, zu dem eine enge Eltern-Kind-Bindung besteht? Wenn dies so wäre, müssten dann nicht Kinder im Residenzmodell, die einen Elternteil nur alle 14 Tage sehen, viel eher psychisch belastet sein? Denn die Abstände zwischen den Besuchen sind oft länger, der Elternteil ist dem Kind weniger vertraut und es besteht weniger Zeit, innerhalb derer die Eltern-Kind-Beziehung gelebt werden kann. Kinder besuchen auch ihre Freundinnen und Freunde und übernachten bei ihnen, ohne dass dies eine Belastung darstellt. Sie besuchen Großeltern oder andere Verwandte und gehen dort ohne jegliche „psychische Belastung“ hin und kehren wieder zurück. Wo also liegt das Problem? Es liegt vermutlich bei den Eltern, wie von *McKinnon* und *Wallerstein*³⁷ berichtet, in deren Studie sich diese darüber beklagten, immer wieder Abschied von ihren Kindern nehmen zu müssen, sich plötzlich allein zu fühlen und einsam zu sein. Die Wahl des Betreuungsmodells hat aber nicht Rücksicht auf die psychische Befindlichkeit der Eltern zu nehmen, sondern allein auf das Wohl der Kinder.

Kinder im Residenzmodell absolvieren häufig genauso viele oder sogar mehr Wechsel/Übergänge als Kinder im Wechselmodell: Wechsel und damit verbun-

dene Anstrengungen bei den Übergängen hängen vom konkreten Betreuungsplan ab. In einem „normalen“ Betreuungsplan eines Kindergartenkindes, das ein 14-tägiges Umgangsrecht praktiziert und zusätzlich einen Nachmittagskontakt mit dem Nichtresidenzelternteil verbringt, gibt es 12 Wechsel je Monat. Würde der eine Nachmittagskontakt entfallen, wären 4 Wechsel pro Monat erforderlich. Das sind gleich viele Wechsel/Übergänge wie im Wechselmodell mit einer 7 : 7-Tage-Betreuung.³⁸

d) Fazit

Es ist ein Vorurteil, dass Kinder durch die Wechsel im Wechselmodell belastet wären. Sie sind auch nicht stärker belastet als im Residenzmodell. Die Anzahl der Wechsel hängt vom Betreuungsplan ab und es sind i.d.R. weniger oder gleich viele Wechsel, verglichen mit dem Residenzmodell.

Beraterhinweis: Wechsel zwischen den Elternhäusern belasten im Wechselmodell nicht mehr als im Residenzmodell. Durch den Betreuungsplan kann die Anzahl der Wechsel minimiert werden. ◀

5. „... aber Kinder brauchen die Stabilität eines festen Zuhauses.“

In der Wechselmodell-Diskussion lautet eine zentrale Frage, ob ein Kind „ein Zuhause“ braucht oder nur „ein Zuhause“ – anders formuliert, ob Kinder nur einen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil oder auch zwei Zuhause haben können oder sogar haben sollen. Viele Befürworter(innen) des Residenzmodells fordern *einen* Lebensmittelpunkt für Kinder. Dabei bleibt unexplizit, was ein Lebensmittelpunkt eigentlich ist und wozu er wichtig sein soll. Dabei hat der Begriff des Lebensmittelpunkts – wie auch der Kontinuität – viele Dimensionen: geografische Stabilität, emotionale Stabilität (als Gegenteil von Verunsicherung) und zeitliche Stabilität im Sinne von Kontinuität.

a) Empirische Befundlage

Kinder können sehr gut mit zwei Lebensmittelpunkten (= Elternhäusern) leben: Es ist empirisch erwiesen, dass es ein Gewinn für sie ist und ihre Entwicklung positiv fördert, wenn die Rahmenbedingungen gut sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts zur Multilokalität von Familien hat gezeigt, dass Kinder sehr gut mit dem Leben in zwei geographischen Umgebungen umgehen können.³⁹ Für die Entwicklung eines Kindes kommt es darauf an, wie Eltern ihrem Kind begegnen, nicht darauf, in welchen Räumen dies stattfindet und die Vorteile für die Eltern-Kind-Bindung überwiegen die Beschwerlichkeiten der räumlichen Diskontinuität bei weitem.⁴⁰ Die Herausforderung, den Eltern an zwei Orten zu begegnen und dort Familienleben zu gestalten und zu erleben, gilt natürlich im Residenzmodell ebenso wie im Wechselmodell und sagt noch nichts darüber aus, ob Kinder dadurch belastet werden und ob diese „Belastungen“ ggf. durch positive Auswirkungen kompensiert werden.

Stabilität ist keine geographische, sondern eine emotionale Größe: Aus entwicklungspsychologischer Sicht

gibt es keine Bedenken gegen zwei Zuhause, denn Stabilität ist nur zu einem geringen Anteil eine Frage des Ortes: „*Living in two locations (geografic stability) ensures only one type of stability. Stability is also created for infants (and older children) by the predictable comings and goings of both parents, regular feeding and sleeping schedules, consistent and appropriate care, and affection and acceptance*“.⁴¹ Der Lebensmittelpunkt, den Kinder benötigen, ist in erster Linie kein „physikalischer Lebensraum“, sondern ein „psychologischer Lebensraum“.⁴² Stabilität wird in zusammenlebenden Familien durch konstante Betreuung und Routinen, konstante Bezugspersonen (Plural!) und nicht launisch schwankende Erziehung gegeben. Dies sind *psychologische* Qualitäten. In der Nachscheidungsfamilie werden diese stabilitätsbildenden Beziehungsfaktoren plötzlich uminterpretiert in *geografische* Faktoren.⁴³ Psychologische Stabilität kann auch in abwechselnder Betreuung gewährleistet werden, wenn die Kinder konstant abwechselnd von Mutter und Vater betreut werden und nicht von beliebig wechselnden Personen.

b) Rechtsprechung

Viele OLG gehen davon aus, Kinder brauchen ein Zuhause mit einem festen Lebensmittelpunkt: So das OLG München 2006;⁴⁴ OLG Stuttgart 2007;⁴⁵ OLG Frankfurt 2009;⁴⁶ OLG Brandenburg 2009;⁴⁷ OLG

38 Nachweis bei *Sünderhauf* (Fn. 1), S. 70 ff. und „konkrete Betreuungspläne“ in Teil 4, Kap. 2.

39 *Schier/Bathmann/Hubert/Nimmol/Proske*, Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten, 2011. Online-Zugriff unter: www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=1120&Jump1=LINKS&Jump2=10.

40 Richard A. *Gardner* (1931–2003) war klinischer Professor für Kinderpsychiatrie an der Columbia Universität und hat 1985 erstmals das sog. parental alienation syndrome (PAS = Eltern-Kind-Entfremdung) beschrieben. *Gardner*, Joint Custody Is Not for Everyone. *Family Advocate*, 1982 Vol. 5(2), (S. 7–9 u. 45–46). Nachdruck in: Folberg (Hrsg.): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 88–96) S. 91.

41 „An einem Ort zu leben (geografische Stabilität) vermittelt nur eine Form von Stabilität. Stabilität wird für Babies (und größere Kinder) auch durch vorhersehbares Kommen und Gehen beider Eltern, regelmäßige Mahlzeiten und Schlafzeiten, konsistente und angemessene Fürsorge und Affektion und Akzeptanz erzeugt.“ *Kelly/Lamb*, Using Child Development research to make Appropriate Custody and Access Decision for Young Children. *Family and Conciliation Courts Review*, 2000, Vol. 38(3), (S. 297–311) S. 305.

42 *Klenner*, der u.a. auf Kinder Vertriebener in der Nachkriegszeit verweist, die trotz geographischer Entwurzelung keine psychischen Probleme hatten, solange eine Bezugsperson bei ihnen blieb, Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren, ZKJ 2006, 8 ff.

43 *Kelly*, Examining Resistance to Joint Custody in: Folberg (Hrsg.): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl. 1991, New York/London, Guilford Press, (S. 55–62).

44 OLG München v. 27.9.2006 – 4 UF 270/06, FamRZ 2007, 753.

45 OLG Stuttgart v. 14.3.2007 – 16 UF 13/07, FamRZ 2007, 1266.

46 OLG Frankfurt v. 11.5.2009 – 3 UF 402/07.

47 OLG Brandenburg v. 29.12.2009 – 10 UF 150/09, FamRZ 2010, 1352.

Koblenz 2010;⁴⁸ **OLG Nürnberg 2011.**⁴⁹ Exemplarisch soll hier die Entscheidung des **OLG Hamm 2012**⁵⁰ zum Thema „Lebensmittelpunkt“ zitiert werden: Zunächst zitiert das OLG Hamm eine Entscheidung des OLG Dresden aus 2004: „Ein wissenschaftlicher Erfahrungssatz, wonach ein fester Lebensmittelpunkt aus entwicklungspsychologischen Gründen für die gesunde Entwicklung eines Kindes erforderlich ist, besteht zwar nicht“ (Rz. 23). Danach begründet das Gericht seine Ablehnung des Wechselmodells mit eben diesem angeblichen Fehlen eines Lebensmittelpunkts: „Insofern spricht bereits der Verlust eines eindeutigen Lebensmittelpunktes gegen das Wechselmodell.“ (Rz. 23) „Einleuchtend ist insbesondere, dass die Kinder bei der Ausübung des Wechselmodells ständig zwischen zwei unterschiedlichen Haushalten hin und her und [sic.] pendelten und unterschiedlichen Erziehungseinflüssen ausgesetzt wären. Sie wären damit perspektivisch im Grunde nirgends richtig zu Hause und könnten nirgends wirklich Stabilität erleben“ (Rz. 29). Zum einen nimmt das Gericht also an, dass es keine Notwendigkeit *eines* „festen Lebensmittelpunkts“ gäbe, sodann geht es wider besseren Wissens von dessen Notwendigkeit aus und begründet seine Ablehnung des Wechselmodells damit, dass es keinen „festen Lebensmittelpunkt“ gäbe.

Andere Gerichte sehen, dass Kinder davon profitieren, zwei gleichwertige Lebensmittelpunkte zu haben: AG Hannover 2000;⁵¹ **OLG Celle 2008;**⁵² **OLG Jena 2011**⁵³ sowie alle anderen das Wechselmodell befürwortenden Entscheidungen, die sich nicht explizit zur Frage des Lebensmittelpunkts äußern. Das **OLG Dresden 2004**⁵⁴ teilt ausdrücklich „die Annahme, dass von einem allg. entwicklungs-psychologischen Grundsatz der Erforderlichkeit eines festen Lebensmittelpunktes für die gesunde Entwicklung eines Kindes nicht ausgegangen werden kann“ (Rz. 13).

c) Stellungnahme

Ein Lebensmittelpunkt ist das Minimum, keine Restriktion: In der Forderung, Kinder brauchten „einen Lebensmittelpunkt“, ist „einen“ nicht als numerische Angabe, sondern als unbestimmter Artikel zu lesen. Was hier in den Entscheidungen immer wieder zur Ablehnung

des Wechselmodells vorgetragen wird, muss als „Küchenpsychologie“ qualifiziert werden. Dabei spielen vermutlich mangelnde Erfahrungen mit positiv erlebter Multilokalität eine Rolle, fehlendes Wissen über den Forschungsstand zum Wechselmodell und mangelndes Vorstellungsvermögen bei den Richter(innen) und Gutachter(innen), die seit Jahrzehnten Entscheidungen fällen, in denen um jeden Preis *nur ein* Lebensmittelpunkt gefunden werden musste.

Das Lebensmittelpunkt-Argument ist häufig vorgeschoben: Mitunter gewinnt man bei Lektüre des Beteiligtenvortrags, der Sachverständigengutachten und der Beschlüsse der Familiensenate den Eindruck, dass das „Lebensmittelpunktargument“ ein Vorwand ist, um sich mit anderen Argumenten nicht auseinandersetzen zu müssen. „Ich habe in der Scheidungsberatung schon oft genug erlebt dass um den Lebensmittelpunkt gestritten wird, und in Wirklichkeit ist es um Geld gegangen“.⁵⁵ In der Entscheidung des **OLG Stuttgart 2007**⁵⁶ hatte der Senat die Verknüpfung von Betreuungsmodell und Unterhaltsansprüchen durchaus gesehen (Rz. 27): „Ist die Kindesmutter inzwischen mit dem Wechselmodell nicht mehr einverstanden, so könnte die durch sie selbst vorgelegte eidesstattliche Versicherung die durch den Vater angenommene Unterhaltsrelevanz nahe legen. Dort ist mehrfach von finanziellen Belangen die Rede. Das Wechselmodell bringt allerdings mit sich, dass der für die Kinder vorauszusetzende Lebensmittelpunkt fehlt.“ Davon abgesehen, dass nur *ein* Lebensmittelpunkt eben nicht für Kinder „voraussetzen“ ist, wäre strikt zwischen der Notwendigkeit „eines Lebensmittelpunktes“ und den finanziellen Motiven der Eltern zu trennen. In anderen Entscheidungen⁵⁷ heißt es, das Gericht könne finanzielle Interessen nicht erkennen, obwohl sich aus den Darstellungen in den Entscheidungsgründen der Eindruck aufdrängt, es ginge einem oder beiden Eltern (auch) um die finanziellen Folgen des Wechselmodells.

d) Fazit

Es gibt weder empirischen Erkenntnisse, die die Forderung nach nur *einem* Lebensmittelpunkt als kindeswohlerforderlich belegen würden, noch wäre dies plausibel. Es handelt sich um ein Vorurteil, das es zu überwinden gilt.

Beraterhinweis: **Kinder im Wechselmodell wohnen nicht jede Woche wo anders, sondern immer abwechselnd in zwei ihnen vertrauten Umgebungen bei einem Elternteil, zu dem sie eine feste Bindung haben.** ◀

6. „... aber nur, wenn die Eltern nahe beieinander wohnen“

a) Empirische Befundlage

Nähe der Wohnorte ist im Wechselmodell als notwendige Bedingung weitgehend unbestritten. Allerdings gibt es Ausnahmen und es werden keine konkreten Kilometerangaben genannt, die Wohnortnähe definieren würden. Einige Studien nennen Durchschnittswerte: In Deutschland hatten die 15 Wechselmodellfamilien einer Studie

48 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738.

49 OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803.

50 OLG Hamm v. 16.2.2012 – 2 UF 2111/11.

51 AG Hannover v. 13.10.2000 – 607 F 2223/99.

52 OLG Celle v. 4.1.2008 – 15 WF 241/07, FamRZ 2008, 2053.

53 OLG Jena v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

54 OLG Dresden v. 3.6.2004 – 21 UF 144/04, FamRZ 2005, 125.

55 Figdor, Psychoanalytiker und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, zitiert in *Barth-Richtarz*, Die Doppelresidenz nach Trennung und Scheidung. Ein ideales Modell? – Meinungen von Experten. Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht, 2009, Vol. 5, (S. 178–181) S. 181.

56 OLG Stuttgart v. 14.3.2007 – 16 UF 13/07, FamRZ 2007, 1266.

57 OLG Koblenz v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, FamRZ 2010, 738 = FamRB 2010, 138; OLG Nürnberg v. 22.7.2011 – 7 UF 830/11, FamRZ 2011, 1803 = MDR 2011, 1044.

eine durchschnittliche Wohnortdistanz von **7,3 km**.⁵⁸ Für 12 der Familien blieb den Kindern bei einem Elternteil die bisherige Familienwohnung erhalten, weil ein Elternteil dort wohnen geblieben war, was aus Kontinuitätsgesichtspunkten ein Vorteil sein kann. Wohnortnähe zum anderen Elternteil war für viele Eltern in dieser Studie ein gewichtiges Kriterium bei der Wahl ihrer neuen Wohnung gewesen. Nach einer größeren australischen Erhebung mit 129 Wechselmodellfamilien lebte die Mehrheit der Eltern (78,3 %) in einer Distanz von **0-19 km** voneinander entfernt, interessanter Weise gaben 6,7 % an, mehr als 100 km bzw. „overseas“ zu wohnen.⁵⁹ Die 24 Wechselmodelleltern in der Studie von *McKinnon* und *Wallerstein* lebten nicht weiter als 25 Meilen, d.h. maximal ca. **40 km** auseinander.⁶⁰ *Granet* zitiert französische Gerichtsentscheidungen, die Betreuung im Wechselmodell bei Distanzen **zwischen 10 und 20 km** angeordnet haben.⁶¹

b) Rechtsprechung

Mehrere hundert Kilometer Wohnortdistanz sprechen eher gegen ein Wechselmodell: Das OLG Dresden hatte zwei Entscheidungen mit sehr großer Wohnortdistanz zu entscheiden. In beiden Fällen entschied es, das Wechselmodell sei im konkreten Fall nicht Kindeswohl dienlich, da einmal 400 km (**OLG Dresden 2004**⁶²), im anderen Fall 600 km (**OLG Dresden 2011**⁶³) Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern lagen.

Andere Entscheidungen sehen in der Wohnortnähe zwischen den Eltern keine Bedingung für das Praktizieren eines Wechselmodells: so das **OLG Jena 2011**⁶⁴ (ca. 50 km Entfernung) und das **OLG Köln 2009**⁶⁵ (ohne Angabe der Distanz), jeweils für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter.

Wohnortnähe ist kein Abänderungsgrund: Im Fall des **OLG Brandenburg 2009**⁶⁶ hatte der Vater zielgerichtet seine Wohnung „in unmittelbare Nähe“ des Wohnorts seines Kindes und dessen Mutter verlegt, um sich mehr an der Betreuung beteiligen zu können. Das Gericht hat es abgelehnt, den Umzug als „triftigen Grund“ für eine Änderung der Umgangsregelung nach § 1696 Abs. 1 BGB anzusehen. Das **Verfassungsgericht des Landes Brandenburg 2011**⁶⁷ erkannte hierin keinen Verfassungsverstoß: „Die Bedeutung des Elternrechts des Beschwerdeführers wird durch die Gerichte nicht dadurch verkannt, dass sie seinen Umzug in die unmittelbare Nähe des Wohnortes von Kind und Mutter nicht als triftigen Grund i.S.v. § 1696 Abs. 1 BGB angesehen und in der Folge den Umgang nicht nach dem paritätischen Wechselmodell geregelt haben“ (Rz. 38).

c) Stellungnahme

„Wohnortnähe“ ist eine der bedenkenswerten notwendigen Rahmenbedingung für das Gelingen eines Wechselmodells: Die Grenze der dabei zu akzeptierenden Entfernung kann weder in Dauer der Reisezeit noch in Kilometern allgemeingültig angegeben werden. Die optimale Wohndistanz gibt es nicht. Sie sollte im konkreten Einzelfall so nah wie möglich und so entfernt wie nötig sein. Aus Sicht der betroffenen Kinder gilt „je näher, desto besser“; aus Sicht getrennt lebender Eltern ist in

vielen Fällen wahrscheinlich ein gewisser auch räumlicher Abstand zum/zur Ex-Partner(in) notwendig.

Die Anforderungen, die an die Wohnortdistanz zwischen den Eltern im Wechselmodell gestellt werden können, differieren je nach Alter und Lebensumständen des Kindes: Bei **Vorschulkindern** sind größere Distanzen möglich. Gerade in den ersten Lebensjahren ist die psychologische Bedeutung des Bindungsaufbaus zum anderen Elternteil vorrangig zu berücksichtigen. Es ist dann eine Frage der Logistik, wie Eltern die Distanz zwischen ihren Wohnungen überwinden, damit das Kind bei beiden Eltern wohnen kann. Bei großen Distanzen kann eine Reduktion der Wechsel evtl. Aufwand und Kosten reduzieren. **Schulkinder** hingegen müssen von beiden Eltern aus die Schule erreichen können (oder ein Internat besuchen). Mit verpflichtendem Schulbesuch müssen die Schule u.a. Aktivitäten von beiden Elternhäusern aus in zumutbarer Zeit und unter erträglichen Mühen erreichbar sein. Was dabei als zumutbar angesehen werden kann, ist im Einzelfall zu erkunden. Das Alter des Kindes und seine Bereitschaft, Belastungen des Transports zugunsten anderer Vorteile des Wechselmodells auf sich zu nehmen, sind zu berücksichtigen.

Der Umzug eines Nichtresidenzelternteils in die unmittelbare Nähe des Wohnorts des Kindes ist ein „triftiger Grund“ nach § 1696 Abs. 1 BGB für eine Abänderung des bisherigen Betreuungskonzepts: Die Bedeutung der Quantität und der Qualität des Kontakts eines Kindes zu beiden Eltern wird die gegensätzlich lautende Rechtsprechung nicht gerecht und verletzt damit Grundrechte des Elternteils und vor allem der Kinder. Hier greift schon das *argumentum e contrario* (der Umkehrschluss), denn selbstverständlich wird der *Wegzug* eines Elternteils (mit oder ohne Kinder) durchaus als „triftiger Grund“ i.S.d. § 1696 Abs. 1 BGB für eine Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsänderung angesehen.

d) Fazit

Es ist richtig, dass eine **Wohnortnähe** eine **notwendige Rahmenbedingung** für das Wechselmodell ist. Die Wohnorte der Eltern sollten so nah wie möglich bei-

58 *Frigger*, Heute hier, morgen dort? – Das Wechselmodell im Familienrecht – Eine Pilotstudie. Diplomarbeit, Universität Bielefeld, 2008, S. 83. Online-Zugriff unter: www.system-familie.de/michael_frigger_wechselmodell.pdf.

59 *Cashmore/Parkinson/Weston/Patulny/Redmond/Qu/Baxter/Rajkovic/Sitek/Katz*, Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms: Report to the Australian Government Attorney-Generals Department Sydney. Social Policy Research Centre, University of New South Wales, 2010.

60 Fn. 25, S. 171.

61 *Granet*, Alternating Residence and Relocation: A View from France. 4 *Utrecht Law Report*, 2008, S. 48, 51. Online-Zugriff unter: www.utrechtlawreview.org/index.php/ulr/article/viewFile/65/65.

62 OLG Dresden v. 9.3.2004 – 21 UF 0004/04.

63 OLG Dresden v. 29.7.2011 – 21 UF 354/11, FamRZ 2011, 1741

64 OLG Jena v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

65 OLG Köln v. 1.9.2009 – 4 UF 114/09, FamRZ 2010, 139.

66 OLG Brandenburg v. 4.2., 3.3. u. 8.4.2009 – 15 UF 93/07.

67 VerfG Brandenburg v. 16.12.2011 – 16/11.

einander liegen, um die Wege kurz zu halten und die Erreichbarkeit des Lebensumfelds des Kindes von beiden Elternhäusern aus sicherzustellen.

Beraterhinweis: Ein *Hinzug* zum Kind kann Abänderungsgrund i.S.d. § 1696 Abs. 1 BGB sein. ◀

IV. Zum Schluss

Wenn Kinder vor Gericht gefragt werden, ob sie lieber mit Mama oder Papa leben möchten, erwidern sie häufig: „mit beiden, mit Mama *und* Papa“. Ebenso häufig erhalten sie die Antwort: „Das geht (leider) nicht.“ Diese Antwort ist falsch. Sie wäre nur dann richtig, wenn „mit beiden“ bedeuten würde „mit beiden *gleichzeitig*“, denn das geht tatsächlich nicht, weil die Eltern sich als Paar getrennt haben. Die Antwort kann aber auch bedeuten „mit beiden *abwechselnd*“. Und das geht. Das geht sogar sehr gut.

Die US-amerikanische Psychologin *Nielsen*⁶⁸ hat als notwendige Bedingungen für ein Wechselmodell formuliert, dass die Eltern „*fit and loving*“ sein müssen. Versteht man unter „*fit*“ die notwendige psychische und physische Gesundheit, die Erziehungseignung voraussetzt und unter „*loving*“, dass Eltern den Kindern zugewandt sind und sie betreuen und erziehen wollen, so muss man nur noch

68 *Nielsen*, Shared Parenting after Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research. *Journal of Divorce & Remarriage*, 2011, Vol. 52, (S. 586–609) S. 587.

69 *Nielsen* (Fn. 68), S. 605 f.

70 Ein begründeter Änderungsentwurf findet sich bei *Sünderhauß*, 2013, S. 492 ff.

71 Håkan Nesser, *Die Einsamen*, 2013, S. 75.

„ausreichende Wohnortnähe“ ergänzen und hat die notwendigen Bedingungen damit abschließend genannt. *Nielsen* fasst ihr aktuelles Literatur-Review so zusammen, dass sich erstens Kinder im Wechselmodell gleich gut oder besser psychisch entwickeln als Kinder im Residenzmodell (insbesondere in Hinblick auf ihre Beziehung zum Vater); dass zweitens Eltern nicht besonderes kooperativ sein müssen, um ein Wechselmodell kindeswohlgerichtet zu praktizieren; dass drittens junge Erwachsene zurückblickend das Wechselmodell als die beste Betreuungsform für sich erachten – im Gegenteil zu jenen, die als Kind im Residenzmodell lebten –, und dass viertens die USA, wie andere industrialisierte Länder auch, einen Paradigmenwechsel im Recht der elterlichen Sorge, in der öffentlichen Meinung und in individuellen elterlichen Betreuungs-Entscheidungen erleben – einen Paradigmenwechsel zu mehr Betreuung im Wechselmodell.⁶⁹ Die **Zeit ist reif für ein Umdenken** zugunsten einer wirklich kindeswohlorientierten anderen Kultur des Umgangs mit dem Bedürfnis und dem Wunsch von Kindern, trotz Trennung der Eltern mit beiden einen für sie optimalen Kontakt zu haben. Die Befundlage der psychologischen empirischen Forschung spricht eindeutig dafür. Der Gesetzgeber ist nun berufen, durch eine **Änderung des § 1671 BGB** Klarheit zu schaffen.⁷⁰

Zum Abschluss ein Statement aus dem Schweden-Krimi, in dem der Kommissar seiner Kollegin sagt: „Es gibt nur eine richtige Art und Weise die Qualität einer Gesellschaft zu messen: Wie wir uns um unsere Kinder kümmern.“ „Sehr klug“, sagte Eva Backmann, „bist Du selbst darauf gekommen?“ „Ich zitiere“, sagte Gunnar Barbarotti, „aber ich weiß nicht mehr, wen.“⁷¹

■ Das neue Betreuungsgeld

von RiOLG Frank Götsche, Brandenburg/Havel

Seit dem 1.8.2013 erhalten Eltern für ihre ein bis zwei Jahre alten Kinder das sog. *Betreuungsgeld*, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen. Der Beitrag zeigt die Voraussetzungen für den Bezug des *Betreuungsgeldes* und dessen unterhaltsrechtliche Bedeutung auf.

I. Allgemeines

Das *Betreuungsgeld* ist **zum 1.8.2013** als **Bestandteil des Elterngeldgesetzes** (BEEG) eingeführt worden.¹ Grundlage ist § 16 (und dort Abs. 4) SGB VIII, der die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie regelt. Ergänzend dazu hatte der Bundestag das Gesetz zur Ergänzung des *Betreuungsgeldgesetzes* (**Betreuungsgeldergänzungsgesetz**) verabschiedet,² das am 1.1.2014 in Kraft treten sollte und das Zuschüsse vorsah, wenn das *Betreuungsgeld* zum Wohle des Kindes angespart wird (dazu näher unter II. 2). Dieses Gesetz ist zunächst ge-

scheitert, da es vom Bundesrat am 19.9.2013 unmittelbar vor der Bundestagswahl in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde und deshalb vom neu gewählten Bundestag neu aufgelegt werden müsste. Damit ist derzeit offen, ob es zu dieser Ergänzung überhaupt kommen wird.

Das *Betreuungsgeld* ist eine Geldleistung des Staates an die Eltern, die sich in den ersten Jahren nach der Geburt ihres Kindes zu Hause in Vollzeit der Erziehung widmen. Es steht **im Anschluss an das Elterngeld** bereit und ist für Eltern gedacht, die für ihre **ein bis zwei Jahre alten Kinder** bewusst keine Kindertagesstätte in Anspruch nehmen. Wollen die Eltern dagegen das Kind vorschulisch betreuen lassen, steht ihnen auch hierauf ein Anspruch zu; mit der Inanspruchnahme einer solchen Einrichtung entfällt aber der Anspruch auf das *Betreuungsgeld*.

Beraterhinweis: Zum Anspruch auf einen Krippenplatz bzw. eine Kindertagesstättenplatz und seiner Durchsetzbarkeit vgl. näher *Salaw-Hansmaier/Böh*, FamRB 2013, 121 ff. ◀

1 *Betreuungsgeldgesetz* v. 15.2.2013 (BGBl. I, 254).

2 BT-Drucks. 17/11315 i.d.F. der Beschlussempfehlung des 13. Ausschusses BT-Drucks. 17/14198.